

N i e d e r s c h r i f t

(StR/010/2012)

über die 10. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 25.10.2012, 16:00 - 20:45 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Sitzungsunterbrechung von 18:10 bis 18:20 bei TOP 21

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage –

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

4. Mitteilungen zur Kenntnis

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 4.1. | Veranstaltungen November, Dezember 2012 und Januar 2013 | 13-2/248/2012
Kenntnisnahme |
| 4.2. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/249/2012
Kenntnisnahme |
| 4.3. | Auslegung der Anlage 2 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen nach Neufassung der Vergaberichtlinien | 30-R/064/2012
Kenntnisnahme |

5. Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung **keine Bekanntgaben**

- | | | |
|----|--|----------------------------|
| 6. | Einbringung des Haushalts 2013 mit Investitionsprogramm 2012 - 2016 sowie der Vorlage zur Änderung und Ergänzung des Stellenplans 2013 | II/182/2012
Einbringung |
|----|--|----------------------------|

7. Mittelbereitstellungen

- | | | |
|------|--|---------------------------|
| 7.1. | Mittelbereitstellung TVöD-Tariferhöhung 2012 | 11/104/2012
Beschluss |
| 8. | Jugendsozialarbeit an der Eichendorffschule;
hier: Fraktionsantrag der SPD, Grünen Liste und ödp Nr. 072/2012 vom 08.06.2012: Unterstützende Sozialarbeit an den beiden Erlanger Übergangsklassen | 511/039/2012
Beschluss |

- | | | |
|-------|---|-----------------------------|
| 9. | Jugendsozialarbeit an der Eichendorffschule;
Gemeinsamer Fraktionsantrag von SPD, Grüne Liste und ÖDP - Nr. 72/2012 | 11/102/2012
Beschluss |
| 10. | Vertretung der Stadt Erlangen im Zweckverband Wasserversorgung Seebachgruppe | III/048/2012
Beschluss |
| 10.1. | Umbesetzung Zweckverband und Verwaltungsrat Sparkasse durch die SPD-Fraktion
Tischauflage | 13-2/250/2012
Beschluss |
| 11. | Erlass einer Satzung für das Stadtmuseum Erlangen | 30-R/059/2012
Beschluss |
| 12. | Neufassung der Satzung für das Stadtarchiv Erlangen | 30-R/060/2012
Beschluss |
| 13. | Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Stadtarchiv | 30-R/061/2012
Beschluss |
| 14. | Abfallgebühren 2013 bis 2015 - Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung | 30-R/063/2012
Beschluss |
| 15. | Straßenreinigungsgebühren 2013 bis 2014; Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen | 30-R/065/2012
Beschluss |
| 16. | Verwendung von Formularen bei Anträgen auf Duldung und Aufenthaltstitel durch die Ausländerbehörde | 33/007/2012
Beschluss |
| 17. | Kunst am Bau - Empfehlung der Kunstkommission September 2012; gemeinsame Einbringung von Ref. IV und Ref. VI | IV/031/2012
Beschluss |
| 18. | Ersatzbau für die Jugendsozialarbeit und Jugendlernstube am Anger - Bedarfsnachweis nach DABau 5.3
geänderte Vorlage | 511/042/2012/1
Beschluss |
| 19. | Kath. Kirchengemeinde Heilige Familie: Schaffung von 12 Krippenplätzen durch den Umbau des Pfarrhauses / Erdgeschoss | 512/079/2012
Beschluss |
| 20. | Städt. Kindergarten "Flohkiste" in Alterlangen, Hans-Sachs-Str. 2; Anbau einer Krippe mit Umbau und Sanierung; Vorentwurfsplanung nach DA-Bau 5.4 | 512/081/2012
Beschluss |
| 21. | Bereitstellung einer Pachtfläche für den Verein "Interkultureller Garten Erlangen" Fraktionsanträge der SPD Nr. 098/2011 und Nr. 065/2012 und der Grünen Liste Nr. 124/2012 | 231/033/2012
Beschluss |

- | | | |
|-------|--|---------------------------|
| 22. | 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan Erlangen 2003 für den Teilbereich - Gewerbegebiet Geisberg -
hier: Änderungsbeschluss | 611/171/2012
Beschluss |
| 23. | Bebauungsplan Nr. F 450 der Stadt Erlangen - Gewerbegebiet Geisberg -
mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Aufstellungsbeschluss | 611/172/2012
Beschluss |
| 24. | Bebauungsplan Nr. F 450 der Stadt Erlangen - Gewerbegebiet Geisberg -
Baulandumlegung nach BauGB
hier: Umlegungsanordnung und gleichzeitige Übertragung der Verfahrensdurchführung auf das staatl. Vermessungsamt Erlangen | 612/034/2012
Beschluss |
| 25. | 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 339 der Stadt Erlangen - Am Brucker Bahnhof - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss | 611/168/2012
Beschluss |
| 26. | Umgehungsstraße Eltersdorf (ER 5) von der Anschlussstelle Eltersdorf der A 73 zur Weinstraße;
hier: Zustimmung zur Sonderbaulastvereinbarung | 66/173/2012
Beschluss |
| 26.1. | Vermögenssteuer jetzt
Dringlichkeitsantrag Nr. 129/2012 vom 22.10.2012 der SPD - Stadtratsfraktion
Tischauflage | II/183/2012
Beschluss |
| 26.2. | Bericht zu GBW-Wohnungen; SPD-Fraktionsantrag Nr. 120/2012 vom 09.10.2012 | |
| 27. | Anfragen | |

TOP 4

Mitteilungen zur Kenntnis

Protokollvermerk:

Es werden folgende Mitteilungen zur Kenntnis mündlich vorgetragen:

1. Frau BMin Dr. Preuß berichtet über die religiöse Feier zum muslimischen Opferfest, zu der die Grüße des Oberbürgermeisters und des Stadtrates übermittelt wurden.
2. Frau BMin Dr. Preuß weist auf Aufkleber der Allianz gegen Rechtsextremismus hin.
3. Der Vorsitzende OBM Dr. Balleis informiert darüber, dass der Burgberggarten von der Siemens AG an die Stadt Erlangen übergeben wurde.

TOP 4.1

13-2/248/2012

Veranstaltungen November, Dezember 2012 und Januar 2013

Sachbericht:

November 2012

Mo.,	05.11.	11:00 Uhr	Abschlussveranstaltung der Aktion „Mit dem Rad zur Arbeit“, Sparkasse Hugentottenplatz
Do.,	08.11.	18:30 Uhr	Social Media - Relevanz für den Mittelstand?, Rathaus, Ratssaal
So.,	11.11.	11:30 Uhr	Gedenkveranstaltung anlässlich der 74. Wiederkehr der Reichspogromnacht, Israelitischer Friedhof
Do.,	15.11.	17:00 Uhr	Aushändigung von Urkunden an Familienpatinnen und –paten, Rathaus Foyer 1. OG
Fr.,	16.11.	14:00 Uhr	„Senioren melden sich zu Wort“, Rathaus, Ratssaal
Sa.,	17.11.	13:30 Uhr	Auftaktveranstaltung Juleica-Kongress, Emil-von-Behring-Gymnasium
So.,	18.11.		Gedenkfeiern am Volkstrauertag (vorbehaltlich etwaiger Änderungen)
		09:45 Uhr	Kriegerdenkmal Dechsendorf, Campingstraße
		10:00 Uhr	Kriegerdenkmal Büchenbach, Dorfstraße
		10:30 Uhr	Kriegerdenkmal Frauenaurach, Wallenrodstraße
		10:30 Uhr	Kriegerdenkmal Tennenlohe, Sebastianstraße
		10:30 Uhr	Gedenkfeier des VdK am Marktplatz Bruck
		11:00 Uhr	Kriegerdenkmal Eltersdorf, Konrad-Haußner-Straße
		11:15 Uhr	Kriegerdenkmal Kriegenbrunn, Wallensteinstraße
		11:15 Uhr	Kriegerdenkmal Stadtrandsiedlung, Damaschkestraße
		11:15 Uhr	Gedenken der Landsmannschaften auf dem Ehrenfriedhof
		11:30 Uhr	Städtische Gedenkfeier am Grabmal Lorleberg auf dem Ehrenfriedhof
		14:00 Uhr	Kriegerdenkmal Steudach, St. Michael
Mo.,	19.11.	10:30 Uhr	Übergabe Ehrenzeichen Ehrenamt an Hr. Kopper und Hr. Röhrbeck

		18:00 Uhr	Eröffnung Fotoausstellung „Diversity“, Rathausfoyer
Mi.,	28.11.	20:00 Uhr	Bürgerversammlung Eltersdorf, Grundschule

Dezember 2012

Di.,	04.12.	20:00 Uhr	Bürgerversammlung Gesamtstadt, Rathaus Ratssaal
Mi.,	05.12.	19:00 Uhr	Ehrenamtsveranstaltung (Ort noch nicht bekannt)
Do.,	06.12.	11:00 Uhr	Besuch des Französischen Botschafters Maurice Gourdault-Montagne 11:00 Uhr: Empfang im Rathaus durch OBM
Do.,	06.12.	14:30 Uhr	Empfang Ehejubilare, Heinrich-Lades-Halle
Fr.	14.12.	19:00 Uhr	Stadtratsschlussveranstaltung, Bürgerpalais Stutterheim

Januar 2013

Mo.,	21.01.	17:00 Uhr	Ausstellungseröffnung „Lebendige Vielfalt - Beispiele deutsch-französischer Städtepartnerschaften“ anlässlich 50 Jahre Elysée-Vertrag, Rathausfoyer
Mi.,	23.01.	20:00 Uhr	Bürgerversammlung Alterlangen, Albert-Schweizer-Gymnasium

Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen

Eskilstuna

11.12.2012	Erlangen	17:15 Uhr: Freundeskreis Eskilstuna im vhs Club International (Lucia-Feier)
------------	----------	---

Jena

22.10.-02.11.2012	Erlangen	Ausstellung "Deutsch-Deutsche Partnerstädte" im Rathausfoyer
27.11.2012	Erlangen	Podiumsdiskussion zur Städtepartnerschaft mit Roland Jahn, Bundesbeauftragter für Stasi-Unterlagen, Jenas OBM Dr. Albrecht Schröter, OBM und Alt-OBM Dr. Hahlweg

Rennes

20.11.2012	Erlangen	17:15 Uhr: Freundeskreis-Treffen im vhs Club International
------------	----------	--

San Carlos

27.11.2012	Erlangen	Runder Tisch San Carlos
07.12.2012	Erlangen	20:00 Uhr: San Carlos Forum - Thematische Infos, Berichte und Diskussion im vhs Club International

Wladimir

25.10. - 15.11.2012	Erlangen	Medizinaustausch – Hospitation an FAU-Kliniken
---------------------	----------	--

25.10. - 25.11.2012	Erlangen	Hospitation an Sport- und Fitnessclubs
19.11. - 25.11.2012	Erlangen	Medizinaustausch – Leiter der Abt. Medizin Region Wladimir in Erlangen
19.11. - 25.11.2012	Erlangen	Wissenschaftsaustausch – Uni Wladimir an der Ohm-Hochschule
21.11. - 25.11.2012	Erlangen	New-Comer-Band aus Wladimir zum Festival im E-Werk
04.12. - 17.12.2012	Erlangen	Tournee eines Wladimirer Folklore-Ensemble im Großraum Erlangen
05.12. - 10.12.2012	Wladimir	Eishockeymannschaft aus Erlangen und Nürnberg in Wladimir

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 4.2

13-2/249/2012

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Sachbericht:

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 4.3

30-R/064/2012

Auslegung der Anlage 2 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen nach Neufassung der Vergaberichtlinien

Sachbericht:

Durch die am 26.07.2012 vom Stadtrat beschlossene Neufassung der Vergaberichtlinien wurden in Umsetzung einer Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern sämtliche darin vorkommenden Beträge und Wertgrenzen von brutto auf netto umgestellt. Bei den Vergabestellen sind daraufhin Unsicherheiten darüber entstanden, ob auch die Vergabebefugnisse gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung nunmehr als Nettobeträge zu verstehen seien. Nach Ansicht der Rechtsabteilung ist dies der Fall, da Ziff. 5.1 S. 1 der neuen Vergaberichtlinien lautet: „Die Vergabebefugnis richtet sich nach dem Netto-Auftragswert.“ Wie aus der Begründung der Beschlussvorlage vom 26.07.2012 hervorgeht, hat man die Umstellung auf Nettowerte auch bewusst auf die Vergabebefugnisse erstreckt. Diese Vorgabe ist somit von der Verwaltung bei Anwendung der Anlage 2 der Geschäftsordnung zu berücksichtigen.

Die Rechtsabteilung weist aus diesem Anlass darauf hin, dass die Verwaltung nur noch Aufträge, die auch ohne Mehrwertsteuer die in Anlage 2 der Geschäftsordnung genannten Werte übersteigen, zum Beschluss vorlegt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 5

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Protokollvermerk:

Es sind keine Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung möglich.

TOP 6

II/182/2012

Einbringung des Haushalts 2013 mit Investitionsprogramm 2012 - 2016 sowie der Vorlage zur Änderung und Ergänzung des Stellenplans 2013

Sachbericht:

Die Einbringung des Haushalts 2013 mit Investitionsprogramm 2012 – 2016 sowie der Vorlage zur Änderung und Ergänzung des Stellenplans 2013 wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7

Mittelbereitstellungen

TOP 7.1

11/104/2012

Mittelbereitstellung TVöD-Tariferhöhung 2012

Sachbericht:

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung €

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz) €

Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von €

Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von €

Summe der bereits vorhandenen Mittel 75.731.000€

Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)
77.266.000€

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig von 01.03.2012 bis 31.12.2012

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €

☒ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Tarifpartner haben im Frühjahr 2012 den neuen TVöD beschlossen. Als Vertragspartner ist die Stadt Erlangen an die neuen Regelungen gebunden.

Daher sind auch rückwirkend zum 01.03.2012 um 3,5 % höhere Tarife und damit verbunden höhere Beiträge zur Sozialversicherung und Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Diese Tarifierhöhung wird durch das Personal- und Organisationsamt bereits seit Juni 2012 ausgezahlt.

Das Personalkostenbudget ist aufgrund der Tarifierhöhung von 75,73 auf 77,27 Mio. EUR anzupassen.

Die Deckung erfolgt über Mehreinnahmen Gewerbesteuer und Einzug Restmittel Rathausanierung in Höhe von 484.226,79 €. Erfahrungsgemäß setzen Einzüge von Resten 55 % Liquidität frei.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

Personalkosten	Kostenstelle [110090 Allgem. Kostenstelle Amt 11	Produkt 11150011 Leistungen für Service- Einrichtungen der Ver- waltung	1.535.000 € für PK-Konto 501301 Tariffbereich
----------------	--	--	--

Die Deckung erfolgt durch Einsparung/Mehreinnahme

IP-Nr. 111.400 Rathaus Generalsanierung	Kostenstelle 240090 Allgem. Sachkosten Amt 24	in Höhe von Produkt 11170024 Leistungen für das zen- trale Grundstücks- und Gebäudemanagement	226.324,73 € bei Sachkonto 037202 Zugänge Gebäude
	Kostenstelle 200090 Allgem. Kostenstelle Amt 20	und in Höhe von Produkt 61110020 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	1.308.675,27 € bei Sachkonto 401301 Gewerbesteuer

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 8

511/039/2012

**Jugendsozialarbeit an der Eichendorffschule;
hier: Fraktionsantrag der SPD, Grünen Liste und ödp Nr. 072/2012 vom 08.06.2012:
Unterstützende Sozialarbeit an den beiden Erlanger Übergangsklassen**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sachbericht:

In der Schulausschusssitzung am 10.05.2012 wurde u. a. über die stark zunehmende Problemsituationen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an der Eichendorffschule berichtet. Ein Teil ist durch die Zunahme an Schülerinnen und Schülern, die eine der Übergangsklassen besuchen mit verursacht. SPD, Grüne Liste und ödp stellten mit Schreiben vom 08.06.2012 einen Fraktionsantrag, Nr. 072/2012, mit dem Ziel durch unterstützende Sozialarbeit Entlastung zu schaffen. Die Stelle soll bei der Regierung zur Bezuschussung angemeldet und beim Landkreis Erlangen-Höchstadt um Beteiligung an den Kosten angefragt werden.

Die ausreichende Bereitstellung von Lehrerstunden für die Übergangsklassen liegt im Aufgabenbereich des Staatlichen Schulamtes/ des Bayerischen Kultusministeriums. Die Lehrerzuweisung wird - so die Auskunft des Staatlichen Schulamtes - auch für das anstehende Schuljahr gemäß den Kriterien des Kultusministeriums erfolgen. Dennoch entstehen durch den Anstieg der Schülerzahlen in den Ü-Klassen auch zusätzliche, teils komplexe Problemlagen, die durch geeignete zusätzliche Maßnahmen aufgefangen werden müssen.

Eine Rücksprache mit der Regierung ergab, dass eine Förderung einer Stelle speziell für Aufgaben in den Übergangsklassen aufgrund der Förderrichtlinien „Jugendsozialarbeit an Schulen“ nicht möglich sei. Sie weist darauf hin, dass es bei hoch belasteten, großen Schulen möglich sei, in Ausnahmefällen mehr als eine Vollzeitstelle gefördert zu bekommen und empfiehlt - sollte dies für die Eichendorffschule zutreffen - einen Antrag auf eine weitere Stelle bzw. Teilzeitstelle zu stellen.

Der Rektor der Eichendorffschule, Herr Klemm, steht dieser Lösungsmöglichkeit ausgesprochen positiv gegenüber, da er die starke Belastung der Jugendsozialarbeiterin an der Eichendorffschule aufgrund der stark angestiegenen Problemlagen sieht und feststellt, dass die Jugendsozialarbeiterin nicht in allen Fällen, wo ihre Arbeit notwendig wäre, aufgrund der Überlastung, tätig werden kann.

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt sieht sich, auch aufgrund der geringen Schülerzahlen aus dem Landkreis in den Ü-Klassen nicht in der Lage, sich an den Kosten zu beteiligen.

Die Eichendorffschule ist seit dem Schuljahr 2008/9 mit einer Vollzeitstelle „Jugendsozialarbeit an Schulen“ ausgestattet. Die Arbeit der Jugendsozialarbeit entwickelte sich sehr gut und wird von der Schule als ein inzwischen unverzichtbarer Bestandteil eingestuft. Die Fallzahlen in der Bearbeitung von Einzelfällen der Jugendsozialarbeiterin sind kontinuierlich angestiegen und sind inzwischen so hoch, dass diese Einzelfälle die präventive Arbeit und die Arbeit mit Gruppen stark minimieren. Die Arbeit der Jugendsozialarbeit an Schulen ist aber geprägt durch Einzelfallarbeit und präventive Arbeit mit Gruppen in der Schule und im Wohnumfeld.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Schaffung einer Planstelle mit t 1/2 „Jugendsozialarbeit an Schulen“.
- Anträge bei der Regierung auf eine zusätzliche Förderung einer halben Stelle und den vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 2.500,00	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ 25.800,00	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	€ 8.200,00 aus der staatlichen Förderung	

Die Gesamtkosten, die bis Ende 2013 für die Erweiterung der Jugendsozialarbeit in der Eichendorffschule anfallen, können aus dem Bildungs- und Teilhabepaket- „Verbesserung der Schulsozialarbeit“ zu 100 % refinanziert werden. Erst ab 2014 sind zusätzliche Finanzmittel, wie oben eingefügt, im städtischen Haushalt erforderlich.

Haushaltsmittel

- ☒ werden für den HH 2013 nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Bedarf für eine zusätzliche Stelle mit t ½ für die Jugendsozialarbeit an der Eichendorffschule wird festgestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Regierung von Mittelfranken die Förderung dieser zusätzlichen Stelle und den vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen.

Der Beschluss über die Erledigung des Fraktionsantrags wird in Zusammenhang mit der Abstimmung über die Vorlage 11/102/2012 in der Stadtratssitzung am 25.10.2012 gefasst.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 48 gegen 0

TOP 9

11/102/2012

**Jugendsozialarbeit an der Eichendorffschule;
Gemeinsamer Fraktionsantrag von SPD, Grüne Liste und ÖDP - Nr. 72/2012**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sachbericht:

Wegen der Bedarfsfeststellung für eine zusätzliche Stelle (Volumen 0,5) für die Jugendsozialarbeit an der Eichendorffschule und die zu beantragende Förderung wird auf die Vorlage des Stadtjugendamtes verwiesen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Schaffung einer Planstelle mit dem Stellenwert S 12 und einem Volumen von 0,5 „Jugendsozialarbeit an Schulen“. Bei der Regierung werden Anträge auf eine zusätzliche Förderung einer halben Stelle und der vorzeitige Maßnahmenbeginn gestellt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 2.500,00	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ 25.800,00	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	€ 8.200,00 aus der staatlichen Förderung	

Die Gesamtkosten, die bis Ende 2013 für die Erweiterung der Jugendsozialarbeit in der Eichendorffschule anfallen, können aus dem Bildungs- und Teilhabepaket- „Verbesserung der Schulsozialarbeit“ zu 100 % refinanziert werden. Erst ab 2014 sind zusätzliche Finanzmittel, wie oben eingefügt, im städtischen Haushalt erforderlich.

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

1. Vorbehaltlich der Beschlussfassung im Stadtrat am 25.10.2012 zur Bedarfsfeststellung und zur Beantragung der Förderung bei der Regierung von Mittelfranken wird im Vorgriff auf den Stellenplan 2013 eine zusätzliche Stelle (Volumen 0,5) mit dem Stellenwert S 12 Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) für die Jugendsozialarbeit an der Eichendorffschule geschaffen.
2. Nach der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Regierung von Mittelfranken wird die Planstelle zur sofortigen Besetzung freigegeben.
3. Der Fraktionsantrag Nr. 072/2012 ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 48 gegen 0

TOP 10

III/048/2012

Vertretung der Stadt Erlangen im Zweckverband Wasserversorgung Seebachgruppe

Sachbericht:

Die Erlange Stadtwerke AG teilen mit, dass Herr Dieter Hauke, bisher Abteilungsleiter „Wasserbereitstellung“ die ESTW verlassen hat und Herr Ulrich Dicker bei den Erlanger Stadtwerken eine andere Aufgabe übernommen hat. Beide treten als Stellvertreter für die Verbandsräte zurück.

Die bisherige Vertretungsregelung lautete wie folgt:

Verbandsrat: Herr Wolfgang Geus, Stellvertreter: Herr Dieter Hauke

Verbandsrat: Herr Matthias Exner, Stellvertreter: Herr Ulrich Dicker

Der Vorschlag für die Nachfolgeregelung lautet wie folgt:

Verbandsrat: Herr Wolfgang Geus, Stellvertreter: Frau Sigrid Kowol

Verbandsrat: Herr Matthias Exner, Stellvertreter: Herr Michael Stumpf

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Nachfolgeregelung zur Vertretung der Stadt Erlangen im Zweckverband Wasserversorgung Seebachgruppe gemäß Vorschlag.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 48 gegen 0

TOP 10.1

13-2/250/2012

Umbesetzung Zweckverband und Verwaltungsrat Sparkasse durch die SPD-Fraktion

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Änderung der Mitglieder der SPD-Fraktion in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes sowie im Verwaltungsrat der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 23.10.2012 die Berufung von Frau Barbara Pfister an Stelle von Frau Gisela Niclas in den Zweckverband Sparkasse und in den Verwaltungsrat der Sparkasse.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung gemäß § 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, Frau Stadträtin Barbara Pfister an Stelle von Frau Stadträtin Gisela Niclas für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes sowie für den Verwaltungsrat der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen zu benennen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 48 gegen 0

TOP 11

30-R/059/2012

Erlass einer Satzung für das Stadtmuseum Erlangen

Sachbericht:

Durch den Neuerlass der Satzung wird die Benutzung des Stadtmuseums erstmals umfassend durch eine Satzung geregelt. Die Satzung dient damit der Rechtsklarheit und Transparenz. Zudem wird der Zweck des Stadtmuseums grundsätzlich klargestellt, ohne dabei seine Aufgaben abschließend festzulegen.

Stadtmuseum und Stadtarchiv waren bis zu ihrer organisatorischen und räumlichen Trennung in Amt 45 zusammengefasst. Ideelle Grundlage der Zusammenarbeit war das Ziel, am Martin-Luther-Platz ein stadtgeschichtliches Zentrum zu schaffen. Dieses Ziel konnte aus verschiedenen Gründen nicht realisiert werden. Zum einen ließen sich die Archivfunktionen auf dem begrenzten Areal nicht unterbringen, zum anderen entwickelte das Stadtmuseum durch Ausstellungen zur Kultur- und Zeitgeschichte und den Naturwissenschaften ein eigenes Profil, das über die Stadtgeschichte hinausreicht.

Spätestens seit der Eröffnung des Stadtarchivs am neuen Standort im „Museumswinkel“ sind beide Einrichtungen gehalten, ihre Aufgaben als selbständige Dienststellen neu zu definieren und diese der Öffentlichkeit deutlich zu machen. Die vorliegende Museumsatzung ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Als Gegenstück zur neuen Satzung des Stadtarchivs informiert sie über Aufgaben, Ziele und Nutzung des Museums und leistet damit auch einen Beitrag zur Klärung der Zuständigkeiten. Das Museum kommt hierbei dem Beschluss des Kultur- und Freizeitausschusses vom 2. Mai 2012 nach, zusätzlich zur Neufassung der Archivsatzung auch eine Museumssatzung zu erstellen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung der Stadt Erlangen für das Stadtmuseum Erlangen (Museumssatzung) (Entwurf vom 26.09.2012, Anlage) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 12

30-R/060/2012

Neufassung der Satzung für das Stadtarchiv Erlangen

Sachbericht:

Die bisher gültige Satzung des Stadtarchivs Erlangen vom 19. Dezember 1979 ist aus einer Reihe von Gründen überholt und muss daher neu gefasst werden. So ist das Stadtmuseum Erlangen längst nicht mehr dem Stadtarchiv Erlangen angegliedert, wie in § 1 Abs. 3 der bisherigen Archivsatzung festgelegt, sondern seit Mitte der 1980er Jahre Sachgebiet und seit 2007 eine direkt dem Kulturreferenten unterstellte Abteilung. Gravierender sind aber seither erfolgte gesetzliche, technische und inhaltliche Änderungen und nicht zuletzt die gegenüber dem alten Standort veränderten Anforderungen und Möglichkeiten im neuen Archiv im „Museumswinkel“. In der neuen Satzung finden vor allem die Regelungen des Bayerischen Archivgesetzes vom 22. Dezember 1989, das eine wesentliche Grundlage für die Arbeit der kommunalen Archive bildet, Berücksichtigung. Eine weitere Grundlage für die Erarbeitung der neuen Satzung stellte die Mustersatzung des Freistaats Bayern für Kommunalarchive dar, die für eine überregional einheitliche Regelung der wichtigsten Punkte sorgt.

In der neuen Satzung werden wesentliche Begriffe wie „Archivgut“ entsprechend dem Bayerischen Archivgesetz definiert und der Zweck des Stadtarchivs näher beschrieben. Der in den vergangenen Jahren deutlichen Entwicklung der Tätigkeitsfelder „historische und politische Bildung“ sowie „Archivpädagogik“ wird dadurch Rechnung getragen.

Auf eine synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Regelungen wurde auf Grund des großen Umfangs der Änderungen verzichtet; aus demselben Grund wurde auch der Weg eines Neuerlasses der Satzung gewählt. Zur Information wird die bisherige Archivsatzung als Anlage 2 beigelegt.

Protokollvermerk:

Die von Kultur- und Freizeitausschuss und Haupt-, Finanz- und Personalausschuss begutachteten Änderungen werden durch den Stadtrat beschlossen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung der Stadt Erlangen für das Stadtarchiv Erlangen (Archivsatzung) (Entwurf vom 25.09.2012, Anlage 1) wird einschließlich der begutachteten Änderungen beschlossen.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 47 gegen 0

TOP 13

30-R/061/2012

Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Stadtarchiv

Sachbericht:

Durch den Neuerlass der Gebührensatzung wird die Gebührenordnung des Stadtarchivs auf den aktuellen Stand gebracht. Die bisher gültige Gebührensatzung des Stadtarchivs ist aus einer Reihe von Gründen überholt. Insbesondere die durch digitale Fotografie, Scanner und Mail-Systeme geschaffenen neuen technischen Möglichkeiten sowie die zunehmende Nutzung des Internets erfordern eine Anpassung. Bei dieser Gelegenheit sollen einige Gebühren moderat erhöht werden. Ziel ist es nicht, maximale Einnahmen zu erzielen, sondern Unkosten etwa für Drucker und Druckerpatronen zu amortisieren, ansonsten aber in Hinblick auf eine möglichst intensive öffentliche Nutzung des Archivs keinen Interessenten den Zugang zu verwehren. Für den Fall einer lukrativen wirtschaftlichen Nutzung der Bestände ist dafür Sorge getragen, dass das Archiv stärker daran beteiligt wird. Insgesamt bleiben die vorgesehenen Gebühren deutlich unter denen anderer Archive.

Im Rahmen der Neufassung erfolgte eine Neustrukturierung, die der Klarheit und Übersichtlichkeit dient. Gleichzeitig wurden die verschiedenen Gebührentatbestände detaillierter aufgeschlüsselt, um die verschiedenen Nutzungsarten angemessen berücksichtigen zu können. Im Bereich der allgemeinen Regelungen gab es keinen wesentlichen Änderungsbedarf.

Angesichts der Vielzahl von Einfügungen, Umformulierungen und Umstrukturierungen wurde der Weg eines Neuerlasses gewählt, da eine so umfassende Änderungssatzung nicht mehr nachvollziehbar erschiene. Aus denselben Gründen wird auf eine synoptische Darstellung der Änderungen verzichtet; zur Information ist als Anlage 2 die bisherige Gebührensatzung beigelegt.

Protokollvermerk:

Die von Kultur- und Freizeitausschuss und Haupt-, Finanz- und Personalausschuss begutachteten Änderungen werden durch den Stadtrat beschlossen. Die Sonderstellung der „örtlichen Presse“ wurde nochmals geprüft mit dem Ergebnis, dass dies rechtlich zulässig ist.

Ergebnis/Beschluss:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Stadtarchiv (Entwurf vom 25.09.2012, Anlage 1) wird einschließlich der begutachteten Änderungen beschlossen.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 47 gegen 0

TOP 14

30-R/063/2012

Abfallgebühren 2013 bis 2015 - Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nach der Währungsumstellung auf Euro im Jahr 2002 erfuhr die Abfallgebühr im Jahr 2006, nach einer außerordentlichen Schuldentilgung an den ZVA in Höhe von 1,53 Mio. € und künftiger jährlicher Zinseinsparungen von ca. 120.000€, eine moderate Steigerung von 3,38%. Seither wurden die Gebühren zweimal neu kalkuliert und konnten im Ergebnis sowohl zum 01.01.2009 als auch zum 01.01.2011, nunmehr über einen Zeitraum von 7 Jahren, beibehalten werden. Der laufende 2-jährige Kalkulationszeitraum endet planmäßig am 31.12.2012.

Die Betriebsabrechnung der Abfallwirtschaft 2011 weist ein positives Fortschreibungsergebnis in Höhe von 2,466 Mio € auf. Ursache dafür sind vor allem die nach öffentlicher Ausschreibung gesunkenen Kosten für die Bioabfallverwertung sowie die für die Abfallwirtschaft entlastende endgültige Verteilung der Nutzeranteile des Bauhofneubaus. Zusätzlich trägt die wirtschaftlich effiziente Betriebsführung der Abfallwirtschaft zu dem positiven Fortschreibungsergebnis bei. So konnte die kontinuierliche, zusätzliche Aufnahme von Neubaugebieten der wachsenden Stadt Erlangen in den letzten Jahren ohne Personalmehrung aufgefangen werden. Eine weitere Arbeitsverdichtung auf den Abfuhrstrecken ist zukünftig jedoch nicht mehr möglich, da die Mitarbeiter inzwischen an der gesundheitlich zumutbaren Belastungsgrenze angelangt sind.

Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen, also den Gebührenzahlern im Rahmen der Neukalkulation wieder gutzuschreiben.

Die Verwaltung hat die Abfallgebühren unter Berücksichtigung des vorläufigen Jahresergebnisses 2012 sowie der Aufwendungen und Erträge der Abfallwirtschaft für einen Zeitraum von 3 Jahren (2013 bis 2015) kalkuliert. Darin sind alle derzeit erkennbaren Veränderungen künftiger Sach- und Personalkosten sowie erwartete Entwicklungen

voraussichtlicher Abfall- und Wertstoffmengen eingeflossen. Mit dem gewählten Kalkulationszeitraum kann relativ zeitnah auf ggf. eintretende heute noch nicht absehbare Veränderungen mit finanziellen Auswirkungen (z.B. neues Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, künftiges Wertstoffgesetz) reagiert werden. Zudem kann mit dem dreijährigen Kalkulationszeitraum der Abbau des Überschusses durch vergleichsweise moderate Gebührensenkungen erfolgen. Die im darauf folgenden Kalkulationszeitraum (ab 2016) zwangsläufig zu erwartende Gebührensteigerung wird sich deshalb voraussichtlich in einem zumutbaren Rahmen halten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufgrund des Kalkulationsergebnisses schlägt die Verwaltung eine Gebührensenkung für den Kalkulationszeitraum 2013 bis 2015 in durchschnittlicher Höhe von 5,9 % gemäß folgender Übersicht vor:

Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Erlangen bisher und ab dem Jahr 2013

Tonnengröße	Gebühr bis 31.12.2012	Gebühr ab 01.01.2013	Änderung in Euro	Änderung in Prozent
80 Liter	189,60 €	178,80 €	-10,80 €	-5,70%
120 Liter	261,60 €	244,80 €	-16,80 €	-6,42%
240 Liter	476,40 €	440,40 €	-36,00 €	-7,56%
770 Liter	1.562,40 €	1.452,00 €	-110,40 €	-7,07%
1100 Liter	2.154,00 €	1.992,00 €	-162,00 €	-7,52%
(14tägig) 4400 Liter	9.222,00 €	8.956,80 €	-265,20 €	-2,88%
(wöchentl.) 4400 Liter	18.444,00 €	17.914,80 €	-529,20 €	-2,87%
80 Liter geteilt°	135,60 €	127,20 €	-8,40 €	-6,19%
120 Liter geteilt°	192,00 €	178,80 €	-13,20 €	-6,87%
			Ø	-5,90%

Gebühren bei Gewährung des Eigenkompostierungsabschlags:

Tonnengröße	Gebühr bis 31.12.2012	Gebühr ab 01.01.2013	Änderung in Euro	Änderung in Prozent
80 Liter	168,00 €	153,60 €	-14,40 €	-8,57%
120 Liter	229,20 €	206,40 €	-22,80 €	-9,95%
240 Liter	411,60 €	364,80 €	-46,80 €	-11,37%
770 Liter	1.354,80 €	1.209,60 €	-145,20 €	-10,72%
1100 Liter	1.856,40 €	1.645,20 €	-211,20 €	-11,38%
(14tägig) 4400 Liter	8.036,40 €	7.570,80 €	-465,60 €	-5,79%
(wöchentl.) 4400 Liter	16.071,60 €	15.141,60 €	-930,00 €	-5,79%
80 Liter geteilt°	114,00 €	102,00 €	-12,00 €	-10,53%
120 Liter geteilt°	159,60 €	140,40 €	-19,20 €	-12,03%
			Ø	-9,57%

Für eine Musterfamilie mit 2 Erwachsenen und 2 Kindern sinkt die Müllgebühr bei vorbildlicher Abfalltrennung und einer dann ausreichenden Restmüll-Behältergröße von 80 Litern um 10,80€/Jahr, bei Benutzung einer 120 Liter Restmülltonne um 16,80€/Jahr.

Die Anlage 2 bietet die Möglichkeit eines Vergleiches von ausgewählten Dienstleistungen und Gebühren anderer Kommunen mit der Abfallwirtschaft Erlangens.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Änderung der Gebührensatzung gemäß Anlage 1.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 28.09.12, Anlage 1) wird hiermit beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 15**30-R/065/2012****Straßenreinigungsgebühren 2013 bis 2014; Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen****Sachbericht:****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Erlangen wurden im Jahr 2008 unter Einbeziehung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) neu strukturiert und kalkuliert, der Kalkulationszeitraum auf 4 Jahre (2009 bis 2012) festgesetzt sowie eine Gebührenerhöhung beschlossen. Der laufende Kalkulationszeitraum endet somit zum 31.12.2012.

Die Verwaltung hat die Straßenreinigungsgebühren unter Berücksichtigung des vorläufigen Jahresergebnisses 2012 sowie der Aufwendungen und Erträge der Straßenreinigung für die Jahre 2013 und 2014 kalkuliert. Dabei wurden alle feststehenden sowie sich abzeichnende Veränderungen künftiger Personal-, Fahrzeug- und sonstiger Sachkosten berücksichtigt. Eine besondere Unwägbarkeit stellt hierbei stets die Intensität der im Kalkulationszeitraum liegenden Winter dar. Milde Winter verursachen höhere und starke, lang anhaltende Winter geringere Aufwendungen in der Straßenreinigung. Um auf diese unplanbare Größe mit ihren finanziellen Folgen zeitnah reagieren zu können, wurde ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren gewählt.

Der Gesamtaufwand der Straßenreinigungskosten für den Gebühren- und Nichtgebührenbereich entwickelte sich von 2,137 Mio € im Jahr 2009 auf 2,272 Mio € für jedes Jahr des 2-jährigen Kalkulationszeitraumes 2013 bis 2014. Diese Erhöhung liegt z.B. in der Steigerung der Personalkosten auf Grund des Tarifabschlusses 2012, in gestiegenen Energie- und Kraftstoffkosten sowie Abschreibungen begründet.

Der Gesamtaufwand setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Nichtgebührenbereich (ohne städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen)

ca. 24 %	0,544 Mio €/a
----------	---------------
- Gesamter Gebührenbereich (inkl. städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für Allgemeininteresse an sauberen Straßen)

ca. 76 %	1,727 Mio €/a
- davon Einfachreinigung (nur Fahrbahnen)	ca. 53 % 1,194 Mio €/a
- davon Mehraufwandsreinigung (Fahrbahnen und Gehwege; Reinigungsklassen X, Y, Z)	ca. 23 % 0,533 Mio €/a.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

a) Kalkulationsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2013 bis 2014

Am 27.11.2008 hat der Stadtrat mehrheitlich einen 10%igen städtischen Pflichtanteil und zusätzlich einen erweiterten städtischen Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 8% der gebührenfähigen Kosten beschlossen. Während mit dem 10%igen Pflichtanteil alle Reinigungsklassen X, Y und Z des Mehrfachreinigungsgebietes entlastet wurden, erfuhren die Reinigungsklassen mit den höchsten Reinigungshäufigkeiten Y und Z, die sich in der Innenstadt befinden, mit dem erweiterten städtischen Eigenanteil von 8 %

eine gezielte zusätzliche Entlastung. Auch heute erscheint die städtische Unterstützung dort am notwendigsten, wo die höchste Verschmutzung durch die Allgemeinheit zu erwarten ist. Der BKPV hat jedoch mit Beratungsvermerk vom 20.08.2008 darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Problem auch bei einem Kostenanteil für das Allgemeininteresse in Höhe von nur 10% gelöst werden könnte, etwa indem man diese Entlastung nur anderen als Anliegerstraßen zu Gute kommen lässt.

Für den neuen 2-jährigen Kalkulationszeitraum 2013 und 2014 schlägt die Verwaltung deshalb vor, den erweiterten Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt von 8 auf 6% zu senken, um sich damit dem Vorschlag des BKPV schrittweise anzunähern. Der über die 10% hinaus genutzte Spielraum bewirkt eine Gebührenanpassung für Anlieger der Reinigungsklassen Y und Z (Innenstadt) in moderatem Umfang.

Bisherige Gebührensätze (2009 bis 2012), gem. Beschluss des Stadtrates vom 27.11.2008

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
18 % Eigenanteil (EA) Allgemeininteresse; Summe EA: 287.548 €/a; Gebühr je RM/a:	3,36 €	10,00 €	20,48 €	27,80 €

Neue Gebührensätze (2013 bis 2014)

Hinweis: Die Tabelle zeigt Varianten mit unterschiedlichen Eigenanteilen am Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt, sowie die vorgeschlagene Variante mit einem Eigenanteil von 16%.

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
Variante 10 % EA Summe EA: 172.727 €/a; Gebühr je RM/a:	3,60 €	9,72 €	34,20 €	46,44 €
Veränderung in Prozent:	7,1 %	- 2,8 %	67,0 %	67,1 %
Veränderung in €/RM/a:	0,24 €/RM/a	-0,28 €/RM/a	14,02 €/RM/a	18,64 €/RM/a
Variante 15 % EA Summe EA: 259.091 €/a; Gebühr je RM/a:	3,60 €	9,72 €	26,04 €	35,28 €
Veränderung in Prozent:	7,1 %	- 2,8 %	27,1 %	26,9 %
Veränderung in €/RM/a:	0,24 €/RM/a	-0,28 €/RM/a	5,56 €/RM/a	7,48 €/RM/a
Variante 16 % EA Summe EA: 276.363 €/a; Gebühr je RM/a:	3,60 €	9,72 €	24,36 €	33,12 €
Veränderung in Prozent:	7,1 %	- 2,8 %	18,9 %	19,1 %
Veränderung in €/RM/a:	0,24 €/RM/a	-0,28 €/RM/a	3,88 €/RM/a	5,32 €/RM/a

Variante 17 % EA Summe EA: 293.636 €/a; Gebühr je RM/a:	3,60 €	9,72 €	22,68 €	30,84 €
Veränderung in Prozent:	7,1 %	- 2,8 %	10,7 %	10,9 %
Veränderung in €/RM/a:	0,24 €/RM/a	-0,28 €/RM/a	2,20 €/RM/a	3,04 €/RM/a
Variante 18% EA Summe EA: 310.909 €/a; Gebühr je RM/a:	3,60 €	9,72 €	21,12 €	28,56 €
Veränderung in Prozent:	7,1 %	- 2,8 %	3,1 %	2,7 %
Veränderung in €/RM/a:	0,24 €/RM/a	-0,28 €/RM/a	0,64 €/RM/a	0,76 €/RM/a

Die Übersicht der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Erlangen und in anderen bayerischen Städten (Anlage 2) zeigt, dass die vorgeschlagenen Gebührensätze bei vergleichbaren Reinigungshäufigkeiten in anderen Städten in ähnlicher Höhe bzw. teils auch deutlich höher liegen. Von den Steigerungen sind in der Reinigungsklasse Y ca. 260 Grundstücke und in der Reinigungsklasse Z ca. 115 Grundstücke betroffen.

b) Anteile der durch die Stadt Erlangen zu tragenden Straßenreinigungskosten

Städtische Eigenanteile sind grundsätzlich gebührenfähige Kosten, die neben den Kosten für den Nichtgebührenbereich von der Stadt Erlangen zu tragen sind.

Die städtischen Eigenanteile für Mittelstreifen - meist 4-spurige Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung und besonderem Gefährdungspotential – befinden sich i.d.R. im Anschlussgebiet des Straßenreinigungsbetriebes. Die erforderlichen Reinigungsaufwendungen werden daher auch

weiterhin von der Stadt Erlangen durchgeführt und finanziert.

Der städtische Eigenanteil für die Mittelstreifen beträgt ab 2013 für unveränderte 32.605 Reinigungsmeter 117.103€/a.

Der städtische Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10 % der gesamten gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2013 172.727 €/a und wurde vom Kostenanteil der Mehraufwandsreinigungsklassen (X, Y, Z) abgesetzt.

Der darüber hinausgehende erweiterte Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 6% der gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2013 103.636 €/a und entlastet die Reinigungsklassen Y und Z .

Im **Nichtgebührenbereich** summieren sich Kosten für Reinigungsleistungen städtisch bebauter und nichtbebauter Liegenschaften. Dies sind z.B. Radwege außerhalb des Anschlussgebietes, Bushaltestellen, Ampelanlagen, Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen, Verkehrsinseln, Querungshilfen, Parkplätze, Parkbuchten und -streifen und öffentliche Plätze.

Der finanzielle Aufwand betrug seit 2009 jährlich 539.335 €/a. Entsprechend der Neukalkulation steigt diese, von der Stadt Erlangen zu tragende Summe ab 2013 um 5.215 € auf 544.550 €/a.

Anlage 3 zeigt eine Zusammenstellung der durch die Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten sowohl für den Nichtgebührenbereich als auch für die Eigenanteile.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschluss und Vollzug der vorliegenden Satzung.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Sach- und Personalkosten der Stadt für Straßenreinigung (Eigenanteile und Nichtgebührenbereich); Anlage 4

1. Nichtgebührenbereich:
bisher 539.335 €/a,
ab 2013: 544.550 €/a

Kostenstelle 200090
Kostenträger 54110020
Sachkonto 524101
bzw. laut Kämmerei
Kostenstelle 5739

2. Städtische Eigenanteile:
2.1. Allgemeininteresse
10%
bisher 159.749 €/a;
ab 2013: 172.727 €/a
2.2. Allgemeininteresse
6%
bisher 8% 127.799 €/a;
ab 2013: 103.636 €/a
2.3. Mittelstreifen
bisher 109.553 €/a;
ab 2013: 117.103 €/a

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Die SPD-Fraktion beantragt die **Variante 18% EA**. Diese wird mit 22 gegen 27 Stimmen abgelehnt.

Die Grüne Liste-Fraktion beantragt die **Variante 17% EA**. Diese wird mit 24 gegen 25 Stimmen abgelehnt.

Die CSU-Fraktion schlägt die **Variante 16% EA** (Verwaltungsvorschlag) vor. Diese wird mit 28 gegen 21 Stimmen angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 01.10.2012, Anlage 1) wird hiermit beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 28 gegen 21

TOP 16

33/007/2012

Verwendung von Formularen bei Anträgen auf Duldung und Aufenthaltstitel durch die Ausländerbehörde

Sachbericht:

§ 81 Abs. 1 AufenthG regelt das grundsätzliche Antragserfordernis als Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels, für die Duldung gibt es keine entsprechende Regelung.

Das bedeutet, dass für die Erteilung einer Duldung eine vorherige Antragstellung nicht zwingend erforderlich ist, für die Erteilung des Aufenthaltstitels hingegen ist ein Antrag unverzichtbar.

Eine bestimmte Form des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Nach Ziffer 81.1.1 der Verwaltungsvorschriften, die für die Verwaltung bindend sind, setzt die Antragstellung wenigstens ein erkennbares Begehren einer auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem bestimmten Aufenthalt im Bundesgebiet voraus. Gleichzeitig ist der Antragsteller gem. § 82 Abs. 1 AufenthG verpflichtet, seine Belange unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen. Die Verwendung eines standardisierten Vordruckes unterstützt vielmehr den Bürger, seine Belange geltend zu machen und mit einer Vorsprache alle für die Antragstellung relevanten Daten zu erfassen. Andernfalls liefe man Gefahr, dass der Bürger wegen unvollständiger Angaben mehrmals zu einem Termin geladen werden müsste und so die Erteilung unnötig verzögert würde.

Um den Bürger nicht unangemessen zu belasten, findet für die Verlängerung des Aufenthaltstitels und die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (kombiniertes Antragsformular) ein im Gegensatz zur Ersterteilung stark verkürztes Formular (2-seitig) Verwendung, da die Verwaltung auf die ausführlichen Angaben im Erstantrag (4-seitig) zurückgreift. Die Antragsformulare sind 6-sprachig (deutsch, englisch, französisch, spanisch, türkisch und serbokroatisch), um möglichst vielen Bürgern das eigenständige Ausfüllen des Formulars zu ermöglichen. Die Nachbarstadt Nürnberg bietet beispielsweise diesen Service nicht an.

Seit Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels zum 01.09.2011 werden die ausländischen Bürger mit einem Anschreiben auf den Ablauf des Aufenthaltstitels hingewiesen. In diesem Schreiben wird mitgeteilt, welche Unterlagen für die Entscheidung notwendig sind und ein Terminvorschlag unterbreitet. Da ein Verlängerungsantrag von vornherein dem Schreiben beigelegt wird, kann der Antrag bereits in Ruhe zu Hause ausgefüllt werden. Nach Auskunft der Schaltersachbearbeiter ist in 95% der Fälle nur eine einmalige Vorsprache erforderlich.

Das Formular zum Antrag auf Duldung findet Verwendung, wenn ein Asylverfahren rechtskräftig abgelehnt wurde und die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, jedoch keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Eine Begrenzung auf bestimmte Nationalitäten gibt es nicht.

Die Weigerung, diese Erklärung nicht auszufüllen, führt aber nicht dazu, dass die Duldung versagt wird. Falls der Geduldete nicht bereit ist, das Formular auszufüllen, wurde intern geregelt, dass er zu befragen ist, ob die in den Akten geführten Personalien der Wahrheit entsprechen. Das Ergebnis wird in einer Aktennotiz festgehalten mit dem Zusatz, dass die Unterschrift verweigert wurde. Der Geduldete wird darauf hingewiesen, dass die Weigerungshaltung zu seinen Lasten geht, sollten sich im Nachhinein andere Personalien als die Bestätigten als echt erweisen.

Ein genereller Verzicht auf das Antragsformular hätte zur Folge, dass sich die Anwesenheitszeit bei der Ausländerbehörde zur Duldungserteilung bzw. –verlängerung nicht unerheblich wegen der Sprachbarriere verzögern würde. Gerade das Vorhalten von Formularen in den gängigsten

Sprachen (amharisch, arabisch, persisch, russisch und türkisch) sehen wir als „bürgerfreundlich“ an. Die Anträge können auf Wunsch auch mitgenommen und zu Hause ausgefüllt werden.

Auch in den Nachbarstädten (nach telefonischer Auskunft) und anderen Städten (nach Internetrecherchen) ist das oben beschriebene Procedere aus den genannten Gründen gängige Praxis. Wie verschiedene Gerichtsentscheidungen belegen, ist eine ausführliche Dokumentation für Streitverfahren unverzichtbar. Würde die Stadt auf die Vereinfachung durch Standardformulare verzichten, würde sie sich einem erheblichen Risiko aussetzen, in einem Streitverfahren aus formalen Gründen wegen fehlender Nachweislichkeit zu unterliegen.

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Herrn StR Kittel wird der Beschluss wie folgt ergänzt:

„Bei Verlängerungsanträgen wird das Feld „meine bisherigen Angaben gelten unverändert weiter“ vorgesehen.“ Über die Erfahrungen soll nach einem Jahr berichtet werden.

Herr StR Sapmaz bittet zu prüfen, ob bei den Verlängerungsanträgen zur Vereinfachung eine standardisierte Antwort zum Zweck und zur Dauer des Aufenthalts vorgegeben werden kann.

Frau StRin Dr. Herzberger-Fofana regt an, die Übersetzungen der Formulare auf ihre sprachliche Korrektheit zu überprüfen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Im Ausländerrecht wird auf das Ausfüllen von Antragsformularen bei Anträgen auf Duldung und Aufenthaltstiteln aus Gründen der Rechtssicherheit und –klarheit nicht verzichtet. Bei Verlängerungsanträgen wird das Feld „meine bisherigen Angaben gelten unverändert weiter“ vorgesehen.
2. Der Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 049/2012 vom 16.04.2012 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 49 gegen 0

TOP 17

IV/031/2012

Kunst am Bau - Empfehlung der Kunstkommission September 2012; gemeinsame Einbringung von Ref. IV und Ref. VI

Sachbericht:

KUNST AM BAU

**Positionspapier und Handlungsempfehlung
der KUNSTKOMMISSION Erlangen**

Die Kunstkommission Erlangen empfiehlt dem Erlanger Stadtrat, bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen der Stadt Erlangen zukünftig wieder „Kunst am Bau“ mit einzuplanen und umzusetzen, soweit Zweck und Bedeutung der Maßnahmen dies rechtfertigen und dafür 1–2 % der Bauwerkskosten (Kostengruppen 300+400) bereitzustellen.

Begründung:

Bis 1998 standen im Haushalt der Stadt Erlangen Mittel für „Kunst am Bau“ zur Verfügung. Im Zuge der Gründung der Kulturstiftung Erlangen beteiligte sich die Stadt Erlangen an der Kapitaleinlage für diese Stiftung. Mit Beschluss des Stadtrats vom 23.07.1998 wurden die Haushaltsmittel „Kunst am Bau“ in Höhe von 250.000 DM als Einlage der Stadt Erlangen in das Stiftungskapital überführt. Ziel der Kulturstiftung Erlangen ist lt. Satzung die Förderung der unterschiedlichen Kultursparten und die Vergabe von Förderpreisen, nicht jedoch die Finanzierung von „Kunst am Bau“ bei kommunalen Bauvorhaben. Von Ausnahmen abgesehen, bei denen nachträglich „Kunst am Bau“ in geringem Umfang installiert wurde (z.B. Rathaussanierung), wurden somit die Mittel für „Kunst am Bau“ seit dem o. g. Beschluss nicht mehr bereitgestellt.

„Kunst am Bau“ muss nicht grundsätzlich mit dem Bauwerk dauerhaft fest verbunden sein. Die „Kunst am Bau“ kann sich auch im Freiraum auf dem dazugehörigen Grundstück befinden und wirkt somit im Umfeld des betreffenden Bauwerks auch in den öffentlichen Raum hinein.

Ziel und baukultureller Anspruch einer Kommune sollte es sein, qualitativ hochwertige und innovative Kunst bei öffentlichen Bauvorhaben zu ermöglichen. In Erlangen geht hier das Staatliche Bauamt Erlangen–Nürnberg mit gutem Beispiel voran; in der Regel wird bei den Neubauten der Universität oder des Klinikums hochwertige „Kunst am Bau“ von Beginn an eingeplant. Hierzu wurden in der Vergangenheit mehrfach Wettbewerbe durchgeführt.

„Kunst am Bau“ dient nicht nur dazu, einen kulturellen Mehrwert in der Stadt zu schaffen, sondern ist auch eine Form von Künstler- und Kulturförderung. „Kunst am Bau“ darf dabei nicht auf die Aufgabe reduziert werden, einen Neubau zu „dekorieren“, sondern setzt stets eine künstlerische und inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gebäude, seiner Funktion und dem städtebaulichen Umgriff voraus. Zur Umsetzung der „Kunst am Bau“ bei Bauvorhaben der Kommune können gezielt Einzelkünstler beauftragt werden, ein breiteres Spektrum wird allerdings bei Auslobung von offenen oder geladenen Kunstwettbewerben erzielt.

Grundsätzlich wichtig ist, dass künstlerische Leistungen bereits in die Aufstellung der Planungsunterlagen einfließen, sodass die künstlerische Idee in die Umsetzung der Baumaßnahmen mit einbezogen werden und bei der Bauausführung verwirklicht werden kann.

Die Entscheidung, in welchen Fällen Zweck und Bedeutung einer Baumaßnahme „Kunst am Bau“ rechtfertigt, soll in enger Abstimmung und Diskussion zwischen Baureferat, Kulturreferat und Kunstkommission erfolgen, ebenso die sich daraus ableitenden erforderlichen Planungsschritte.

Das Thema „Kunst am Bau“ blickt auf eine lange Historie zurück, die ausführlich in Fachpublikationen dokumentiert ist. Die für Bund und Länder als Bauherren geltende Verpflichtung zur Finanzierung von „Kunst am Bau“ – Maßnahmen in Höhe von 1–2 % der jeweiligen Bausumme ist auf kommunaler Ebene z. B. von den Städten München und Dresden übernommen worden, um ein anspruchsvolles Stadtbild gestalten zu können. Die Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin hatten diese Verordnung zur „Kunst am Bau“ schon seit den 1960er Jahren dahingehend geändert, dass die für einzelne staatliche Baumaßnahmen bestimmten Mittel in einen zentralen Fonds fließen und die Auswahl der zu finanzierenden Projekte einer Kunstkommission (anstelle des Bausenators) unterliegt, auch darin sind ihnen München und Dresden gefolgt.

Kunstkommission Erlangen, September 2012

c/o Ref. IV/Kulturprojektbüro (Kontakt: Anke Steinert-Neuwirth, Leiterin
Kulturprojektbüro/Geschäftsführung Kunstkommission)

Protokollvermerk:

Die von den Fachausschüssen begutachteten Änderungen werden durch den Stadtrat beschlossen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Handlungsempfehlung der Kunstkommission Erlangen zu „Kunst am Bau“ zur Kenntnis und unterstützt diese.

Die Verwaltung wird beauftragt, zukünftig bei Bauvorhaben die jeweiligen Mittel für „Kunst am Bau“ in Anlehnung an die Bayerische Staatsbauverwaltung in Höhe von 1 – 2 % der Bausumme **grundsätzlich** in der Kostenplanung zu berücksichtigen.

Über die Höhe (1% oder 2%) und an welchen Bauwerken es angewandt wird, entscheidet die Kunstkommission.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 45 gegen 0

TOP 18

511/042/2012/1

**Ersatzbau für die Jugendsozialarbeit und Jugendlernstube am Anger -
Bedarfsnachweis nach DABau 5.3**

Sachbericht:

Die räumliche Situation der Spiel- und Lernstuben und der Jugendsozialarbeit ist seit Jahren immer wieder Beratungsgegenstand im Jugendhilfeausschuss und in anderen Gremien. Im Jugendhilfeausschuss wurde dieser Bereich letztmalig am 18.07.12 behandelt. Der Ausschuss hat in dieser Sitzung die Verwaltung beauftragt, für den Anger und die Junkersstraße 1 die vorgestellten Alternativen zu untersuchen und für den Jugendhilfeausschuss auf zu bereiten. Für die Junkersstraße 1 konnte mit der GEWOBAU eine Lösung, ohne Investitionsmittelbedarf der Stadt, gefunden werden. Diese Lösung wird am 18.10.12 im Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

Für den Bereich Anger schlägt die Verwaltung einen Ersatzbau vor.

Für die zweigruppige Jugendlernstube Villa und die Jugendsozialarbeit Anger wurden Ersatzräume in der Michael-Vogel-Straße 3, befristet auf 5 Jahre, angemietet. Der StR hat in seiner Sitzung am 19.05.2010 beschlossen, dass eine Anmietung auf 5 Jahren befristet erfolgen soll. In dieser Zeit sollen andere Lösungen geprüft und realisiert werden. Der Mietvertrag endet zum 31.03.2016. Bei der Regierung wurde für die Ersatzanmietung ein Mietzuschuss für die Jugendlernstube beantragt und auch positiv beschieden. Er beträgt für diese fünf Jahre 50.000,00 € und müsste, sollte nicht innerhalb von fünf Jahren ein Ersatzbau oder ein generalsaniertes Objekt bezogen werden, zurückgezahlt werden. Die angemieteten Räume, ursprünglich als Büroräume konzipiert und genutzt, sind im Zuschnitt und bei fehlendem Außengelände als Notlösung nur sehr bedingt geeignet und wurden nur aufgrund einer von vorn herein angestrebten anderen Lösung zeitlich befristet angemietet. Sie sind für die vorgesehene Nutzung auf Dauer nicht ausreichend.

Beide Einrichtungen waren vorher in der ERBA-Villa untergebracht. Aufgrund von baurechtlichen Einschränkungen war eine weitere Nutzung nicht möglich. Inzwischen wurde das Erdgeschoss der ERBA-Villa teils mit Spenden und ehrenamtlichem Arbeitseinsatz der Nutzer saniert und so wieder nutzbar gemacht. Eine Generalsanierung und Anbau für die zusätzliche Nutzung durch die Jugendlernstube und Jugendsozialarbeit ist mit erheblichen Kosten verbunden, würde Einschnitte in die denkmalgeschützte Bausubstanz bedeuten, den Park der Villa als Veranstaltungsort für den Bürgertreff verkleinern und damit die Nutzungsmöglichkeiten des Bürgertreffs erheblich einschränken. Dieses Ansinnen wird aufgrund der aufgezeigten Probleme aktuell nicht weiter verfolgt (JHA - Beschluss 18.07.2012, KFA MzK 10.10.2012).

Sowohl die Lernstube als auch die Jugendsozialarbeit sind räumlich an den Stadtteil Anger gebunden. Ein mögliches Grundstück wäre n der Michael-Vogel-Straße 59, eine mögliche Fläche, die als Ersatzstandort geeignet wäre und ist im Besitz der Stadt ist. Die in der unmittelbaren Nachbarschaft liegenden Freiflächen (Bolzplatz, Spiel- und Basketball) könnten mitgenutzt werden und damit Kosteneinsparungen beim Außengelände erzielt werden. Die Kosten für einen Ersatzbau auf dem städtischen Grundstück Michael-Vogel-Straße 59 liegen bei schätzungsweise 2,17 Mio €. Diese Kosten wurden von GME anhand vergleichbarer Neubauten ermittelt. Im Jugendhilfeausschuss am 21.06 2012 wurde von der Jugendhilfeplanung das Konzeptpapier für Jugendarbeit in den Stadtteilen Anger und Bruck eingebracht und beschlossen. Diese Zusammenfassung empfiehlt u.a., im Bereich Anger einen offenen Jugendtreff für die Jugendsozialarbeit zu schaffen.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung der offenen Jugendsozialarbeit und der Jugendlernstube am Anger.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ein Ersatzbau soll erstellt werden.

Raumprogramm: siehe Anlage

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In 2013 soll die Planung erstellt werden. Mit dem Bau soll 2014 begonnen, die Fertigstellung mit Einzug ist im März 2016 vorgesehen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Baukosten betragen ca. 2,17 Mio € und wären haushaltsrechtlich über die Jahre 2013 bis 2016 zu verteilen. In 2013 sind 100.000,00 € erforderlich, wobei 30.000,00 €, bisher auf der IP-Nr. 365E402 für 2013 vorgesehen, umgeschichtet werden könnten. In der weiteren Planung sind für 2014 im Haushaltsentwurf 100.000,00 € auf der IP-Nr. 365E401 eingeplant. Weiter entfallen die Mittel auf der IP-Nr. 365E402, wie mit der Kämmerei bereits im Protestgespräch kommuniziert; im Plan für 2014 500.000,00 € in 2015 400.000,00 €. Die konkrete Aufteilung der benötigten Finanzmittel auf die Jahre 2014-2016 muss im Zuge der Planung ermittelt und dann ggf. in den HH-Beratungen 2014 festgelegt werden.

Es ist mit folgenden Einnahmen bzw. Einsparungen zu rechnen:

Mindestens 210.000,00 € FAG-Förderung

Einsparung der jährlich steigenden Miete, aktuell ca. 40.000,00 € im Jahr und 50.000,00 € Mietkostenzuschuss für die Ersatzanmietung.

Investitionskosten:	€ 2,17 Mio	bei IPNr.:365E358
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ siehe oben	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind teilweise im Haushaltsentwurf eingeplant auf IvP-Nr. 365E401 und 365E402 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind teilweise nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, dass Mittel für einen Ersatzbau für die Jugendsozialarbeit und die Jugendlernstube am Anger im Rahmen der HH-Beratungen 2013ff angemeldet und beraten werden.
2. Dem vorliegenden Bedarfsnachweis wird gemäß DA-Bau 5.3 zugestimmt.
3. Der im Sachbericht genannte mögliche Standort „Michael-Vogel-Str. 59“ ist nicht Bestandteil des Beschlusses. Der Standort der Einrichtung ist noch nicht festgelegt. Alternative Möglichkeiten werden untersucht und bewertet.
4. Es erfolgt vor Festlegung eines Standorts eine umfassende Beteiligung der Träger und Initiativen der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit vor Ort, insbesondere des Beatships Hl. Kreuz und der Angerinitiative.
5. Der Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 130/2012 ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 44 gegen 0

TOP 19

512/079/2012

Kath. Kirchengemeinde Heilige Familie: Schaffung von 12 Krippenplätzen durch den Umbau des Pfarrhauses / Erdgeschoss

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bedarfseinschätzung

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung ergibt sich folgendes Bild:

Die Kindertageseinrichtung „Heilige Familie“ ist dem Planungsbezirk I – Erlangen-Südost zuzurechnen. In der am 21.06.2012 vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Fortschreibung der Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige wird für den Planungsbezirk I aufgrund seiner soziodemografischen Merkmale von einer lokalen Bedarfsquote von deutlich über 50% ausgegangen. Die bedarfsnotwendige Anzahl von Plätzen wird mit 120 angegeben.

Mit Stichtag zum 01.09.2012 können im Planungsbezirk I 88 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von unter drei Jahren in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie in Kindertagespflegeverhältnissen angeboten werden. Dies entspricht einer lokalen Versorgungsquote von 46,8%. Durch die Einrichtung von 12 Krippenplätzen in der Kindertageseinrichtung Hl. Familie wird sich lokale Quote auf 50,3% erhöhen. Der Projektgruppe „Krippenausbau 2013“ liegen für diesen Planungsbezirk noch zwei weitere geplante Maßnahmen vor. Können diese wie geplant umgesetzt werden, wird sich die Platzzahl dieses Bezirkes auf 119 Plätze erhöhen.

Das Ausbauvorhaben in der Kindertageseinrichtung Heilige Familie trägt somit dazu bei, ein dem Bedarf angemessenes Betreuungsangebot für unter Dreijährige vor Ort zu schaffen und ist aus diesem Grund aus bedarfsplanerischer Sicht zu befürworten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Neuschaffung von 12 Krippenplätzen in der Kindertagesstätte Heilige Familie durch die Katholische Kirchengemeinde.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Katholische Kirchengemeinde Heilige Familie in Tennenlohe betreibt eine Kindertagesstätte mit Kindergarten und Schulkindbetreuung und möchte ihr Betreuungsangebot für unter Dreijährige erweitern. Hierfür soll im nebenstehenden Pfarrhaus, welches Mietwohnungen beinhaltet, durch Umbauten im Erdgeschoss und einen kleinen Anbau eine Kinderkrippe mit 12 Plätzen geschaffen werden. Die geplante Krippe und der bestehenden Kindergarten liegen sehr nah beieinander, so dass eine enge Verzahnung in der pädagogischen Arbeit und kurze Wege für die Eltern gegeben sind.

Baumaßnahme: Die bestehende Wohnung im Erdgeschoss wird umgebaut und der notwendige Gruppenraum in einem Anbau verwirklicht. Gleichzeitig wird das gesamte Haus energetisch saniert.

Außenanlagen: Das zur Verfügung stehende Außengelände ist mit 120m² ausreichend groß und wird zu einer separaten kleinkindgerechten Außenspielfläche umgestaltet.

Gesamtkosten laut Kostenaufstellung vom 30.06.2012	KG 300 – 700	333.871,00 €
Davon:		
Baukosten, die gefördert werden:	KG 300, 400, 500, 700	318.871,00 €
Ausstattungskosten:	KG 600	15.000,00 €
Die Gesamtkosten verteilen sich voraussichtlich wie folgt:		
Staatlicher Anteil Bau + Ausstattung:	198.700,00 + 15.000,00 €	213.700,00 €
Städtischer Anteil Bau:	$(318.871,00 € - 198.700,00) \times 0,5$	60.085,50€
Anteil KG Heilige Familie		60.085,50 €

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Ausgaben:		
<u>Investitionskosten:</u>		
Krippe Bau:	273.785,50 €	Bei IPNr.: 365D.880
(Staatl. + Städt. Anteil):	(198.700 + 60.085,50 €)	
Krippe Ausstattung	15.000 €	
<u>Betriebskosten:</u>		
ab Sept. 2013 jährlich	Ca. 85.000 €	Bei Sachkonto 530101

Korrespondierende Einnahmen		
Staatliche Investitionskostenförderung für Bau und Ausstattung	213.700 €	Bei IPNr.: 365D.610ES
Staatliche Betriebskostenförderung (jährlich ab Sept.2013)	Ca. 42.500 €	Bei Sachkonto 414101

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- x für Investitionskostenbezuschussung sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
- x für Betriebskostenbezuschussung sind nicht vorhanden, für die Jahre 2013 ff. erfolgt eine entsprechende Nachmeldung der Verwaltung

Ergebnis/Beschluss:

- 1 Der Bedarf von 12 neuen Krippenplätzen in der Kindertagesstätte Heilige Familie, Am Saidelsteig 33a, 91058 Tennenlohe wird anerkannt.
- 2 Der oben genannten Baumaßnahme wird hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung (Art. 27 Abs. 4 Satz 4 BayKiBiG) zugestimmt.
- 3 Die Kath. Kirchengemeinde Heilige Familie, Saidelsteig 33a, 91058 Tennenlohe erhält als Bau- und Betriebsträger für 12 bedarfsanerkannte Plätze einen Zuschuss zu den Bau- und Ausstattungskosten nach der Richtlinie „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 46 gegen 0

TOP 20

512/081/2012

Städt. Kindergarten "Flohkiste" in Alterlangen, Hans-Sachs-Str. 2; Anbau einer Krippe mit Umbau und Sanierung; Vorentwurfsplanung nach DA-Bau 5.4

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Verbesserung des Betreuungsangebots in Alterlangen durch die neue Krippengruppe
- Schaffung eines familienfreundlichen Angebots für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zur Einschulung im gleichen Haus
- Synergieeffekte durch Koppelung von Krippe und Kindergarten

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Anbau der Krippe an die Westseite des bestehenden Kindergartens
- bauliche Ertüchtigung des stark sanierungsbedürftigen Altbestands
- räumliche Neuordnung und Neuanlage der Außenspielbereiche

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zunächst erfolgt im Jahr 2013 der Anbau der Krippengruppe, um sie noch vor Jahresende in Betrieb nehmen zu können; dies wiederum ist erforderlich, um noch in den Genuss der hohen Bezuschussung nach der Krippenförderrichtlinie zu kommen.

Im Anschluss daran wird der Kindergarten generalsaniert. Während der Bauzeit erfolgt die Auslagerung zweier Kindergartengruppen und einiger zentraler Räume in einen temporären Bau in Modularbauweise östlich des Altbaus; der alte Baumbestand wird hierbei geschont. Durch Optimierung der Bauzeitenplanung kann dieser Interimsbetrieb voraussichtlich auf weniger als ein Jahr beschränkt werden. Nach Beendigung der Sanierung und Rückbau des Ausweichquartiers werden schließlich die Außenanlagen erstellt.

Ausgangslage

Bau

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Erweiterung des bestehenden 3-gruppigen Kindergartens durch einen Anbau für eine Krippengruppe mit 12 Kindern
- Umbau und Modernisierung des bestehenden Altbaus von 1934
- Umstrukturierungen zur baulichen Verbesserung des Bestandes
- Energetische Verbesserungen
- Erneuerung der haustechnischen Anlagen
- Umgestaltung und Erweiterung der Außenspielflächen im östlichen Bereich sowie Neugestaltung des Freibereichs für die Krippe

Termine

Folgende Projekttermine sind geplant:

- Erstellung der Entwurfsplanung bis November 2012
- Baubeginn Anbau im März 2013
- Inbetriebnahme Kinderkrippe bis Dezember 2013
- Umbau/Modernisierung des Bestandes von September 2013 bis August 2014

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Nach der vorliegenden Kostenschätzung ergeben sich Gesamtbaukosten in Höhe von 2.050.000 EUR.

Der geplante Mittelabfluss (Ergebnis der Einigungsgespräche für die Haushaltsjahre 2013 ff mit der Kämmerei) gestaltet sich 2012 bis 2015 folgendermaßen:

	lvP	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €	Gesamt €
Bau	365B.411	150.000	900.000	800.000	200.000	2.050.000

Investitionskosten:	2.050.000 €	bei IPNr.: 365B.411
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 365B.411
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Vorentwurfsplanung für den Anbau einer Krippengruppe mit Umbau und Sanierung der Kindertageseinrichtung „Flohkiste“, Hans-Sachs-Str. 2 wird zugestimmt. Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden.

Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Zuschussanträge zu stellen und die baldmöglichste Ausführung der Baumaßnahmen sicherzustellen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 48 gegen 0

TOP 21

231/033/2012

**Bereitstellung einer Pachtfläche für den Verein "Interkultureller Garten Erlangen"
Fraktionsanträge der SPD Nr. 098/2011 und Nr. 065/2012 und der Grünen Liste Nr. 124/2012**

Sachbericht:

Mit Beschluss des UVPA vom 15.03.2011 (Vorlagen-Nr. 13/019/2011) wurde die Errichtung eines Interkulturellen Gartens auf einer städtischen Fläche zwischen Adenauerring Nord und Holzweg befürwortet. Die Einrichtung und der Betrieb des Interkulturellen Gartens sollten gemäß dieses Beschlusses kostenneutral für die Stadt Erlangen erfolgen.

Da es sich bei der städtischen Fläche bislang noch um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, ist die für eine Kleingartenanlage erforderliche Infrastruktur (Strom und Wasser, Entwässerung und Zufahrt ab der Joseph-Will-Straße) noch herzustellen.

Der zwischenzeitlich gegründete Verein „Interkultureller Garten Erlangen e.V.“ ist nach eigener Mitteilung finanziell nicht in der Lage, die für die Grundstückerschließung anfallenden Kosten i.H.v. ca. 78.000 € (Strom und Wasser ca. 28.000 €; Entwässerung ca. 35.000 € und die Zuwegung zu der vorgesehenen Pachtfläche ca. 15.000 €) zu tragen. Aus diesem Grund ist eine Realisierung des Projekts „Interkultureller Garten“ nur möglich, wenn die Stadt Erlangen die Kosten für die Erschließung des Grundstücks bis zum Beginn der Pachtfläche übernimmt.

Die Innenerschließung des Grundstücks ist vom Verein in Eigenleistung zu übernehmen.

Für die Errichtung des Interkulturellen Gartens stellt die Stadt Erlangen im Endausbau eine Fläche von ca. 5000 m² zur Verfügung.

Der Verein beabsichtigt zunächst die Nutzung einer Teilfläche von rd. 2.500 m², da diese Fläche für die derzeitige Mitgliederzahl ausreichend ist. Der beigefügte Lageplan stellt die aktuelle und die mögliche Erweiterungsfläche dar. In der ersten Ausbauphase wird der Verein nach derzeitiger Planung 35 Kleingartenparzellen mit jeweils ca. 20 qm vorsehen und an Interessierte verpachten.

Die baurechtlich erforderlichen 12 Stellplätze können abgelöst werden, da keine Stellplätze an dieser Stelle hergestellt werden sollen und somit der Motorisierte Individualverkehr (MIV) vermieden werden soll. Den Ablösebetrag in Höhe von 60.000,-- € übernimmt ebenfalls die Stadt Erlangen.

Die Verwaltung hat zusammen mit dem Verein die aus Anlage 1 ersichtliche Fläche aus den städtischen Grundstücken Flst.-Nrn. 485 und 482/1 –Gmkg. Büchenbach - als geeignet ausgewählt. Eine Pachtflächenerweiterung bis zu einer maximalen Größe von 5.000 m² ist somit bei entsprechender Steigerung der Mitgliederzahl möglich. Die vom Verein beauftragte Landschaftsarchitektin hat auch bereits entsprechende Planungen vorgestellt.

Es ist beabsichtigt, baldmöglichst einen Pachtvertrag mit dem Verein „Interkulturelle Gärten Erlangen e.V.“ mit einer Vertragsfläche von zunächst 2.500 m² zu einem Pachtzins von 0,36 Euro/m² jährlich (900 € pro Jahr) ab endgültiger Herstellung der Erschließung abzuschließen. Dieser Pachtzins entspricht den Konditionen für die Verpachtung von Grundstücken an andere Kleingartenvereine in Erlangen und ist am Ende des jeweiligen Pachtjahres zu entrichten.

Damit wäre es dem Verein möglich, nach Vertragsabschluss noch im Jahr 2012 mit den (Vor)Arbeiten zur Errichtung / Herrichtung des Interkulturellen Gartens zu beginnen. Der Verein könnte dann auch bereits den einzelnen Nutzern/Pächtern die einzelnen Gartenparzellen eigenverantwortlich per „Unterpachtvertrag“ überlassen. Die Erschließung kann erst nach Beschlussfassung und Genehmigung des Haushalts 2013 und Ausbau ab ca. Juni 2013 erfolgen.

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 78.000	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 900 p.a.	bei Sachkonto: 441111
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Dr. Ruthe stellt den Antrag, die Beschlussfassung über die Vorlage bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates zu vertagen, wenn die Auskunft durch die Verwaltung gegeben wird, dass es immer so üblich war, dass die Erschließungskosten von Kleingartenanlagen bis zur Grundstücksgrenze von der Stadt Erlangen übernommen werden. Der Vertagungsantrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

vertagt

TOP 22

611/171/2012

**18. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan
Erlangen 2003 für den Teilbereich - Gewerbegebiet Geisberg -
hier: Änderungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Der FNP 2003 soll geändert werden, um die Entwicklung gewerblicher Bauflächen westlich des bestehenden Gewerbegebiets in Frauenaarach zu ermöglichen und damit den mittelfristigen Gewerbeflächenbedarf decken zu können.

Der UVPA hat zuletzt am 17.04.2012 über den Bedarf zur Entwicklung von Gewerbebauland auch im Rahmen der Außenentwicklung beschlossen.

b) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 28,5 ha. (vgl. Anlage 1)

c) Planungsrechtliche Grundlage

Eine Änderung des FNP 2003 ist erforderlich, um die Erschließung des Gesamtgebiets sicherzustellen, da nach dem Ergebnis vorausgegangener Untersuchungen zur abwassertechnischen Erschließung eine Ableitung von Schmutz- und Regenwasser in nördliche Richtung erfolgen muss.

Im wirksamen FNP 2003 ist das Plangebiet bereits weitestgehend als gewerbliche Baufläche mit Ein- und Durchgrünung sowie randlich als Grünfläche dargestellt. Die Erweiterungsfläche ist als Fläche für Landwirtschaft (Ackerfläche) dargestellt. Mit der Änderung sollen die gewerblichen Bauflächen einschließlich Grünflächen um ca. 4,8 ha in nördliche Richtung erweitert werden. (vgl. Anlage 2)

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. F 450 – Gewerbegebiet Geisberg – mit integriertem Grünordnungsplan (vgl. gesonderte Beschlussvorlage 611/172/2012 in gleicher Sitzung). Mit der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren wird eine auf die verbindliche Bauleitplanung abgestimmte Darstellung gewährleistet.

d) Rahmenbedingungen

Das Plangebiet wird von mehreren Hauptversorgungsleitungen berührt bzw. gequert. Im Norden des Plangebiets verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebiets Rittersbachtal.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der UVPA hat in der Sitzung am 16.06.2009 beschlossen, dass der beiliegende Rahmenplan (vgl. Anlage 3) Grundlage für die weitere Planung des Gewerbegebiets Geisberg sein soll. Dieser Beschluss wurde in der Sitzung am 17.04.2012 nochmals bestätigt.

Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der Gewerbeflächen geschaffen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

Änderung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Änderung des FNP 2003 für den Teilbereich – Gewerbegebiet Geisberg – nach den Vorschriften des BauGB.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll in der Form durchgeführt werden, dass der Planvorentwurf mit Begründung einen Monat im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Einsicht bereitgehalten wird. Darüber hinaus sollen Ziele und Zwecke der Planung in einer öffentlichen Veranstaltung interessierten Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt werden.

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll gleichzeitig mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

b) Schutzverordnung

Eine Änderung der Landschaftsschutzverordnung ist nach derzeitigem Stand nicht erforderlich.

c) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Eingriffsregelung ist Bestandteil des parallel laufenden Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. F 450 – Gewerbegebiet Geisberg – mit integriertem Grünordnungsplan.

d) Umweltprüfung

Für die Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

e) Standortalternativen

Aus Sicht der Verwaltung ist es unabdingbar, ein ausreichend großes Angebot am Markt verfügbarer gewerblicher Baugrundstücke bereitzustellen, das hinsichtlich Lage, Größe, Zuschnitt und Branche flexibel handhabbar ist.

Die in den vergangenen Jahren erfolgreiche Innenentwicklung durch Nachverdichtung bestehender Gewerbeflächen und Nachnutzung brachgefallener Flächen zur Mobilisierung gewerblicher Baugrundstücke wird fortgesetzt. Sie reicht jedoch nicht aus, um mittelfristig den Gewerbeflächenbedarf decken zu können.

Ein Großteil des Änderungsbereichs ist bereits im FNP 2003 als gewerbliche Baufläche mit Randeingrünung dargestellt und wurde dort bereits gegen Alternativen abgewogen. Die Erweiterung nach Norden ist zur abwassertechnischen Erschließung des Gesamtgebiets erforderlich.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Für den Teilbereich – Gewerbegebiet Geisberg – westlich des bestehenden Frauenaauracher Gewerbegebietes zwischen Rittersbachtal und der St 2244 (Niederndorfer Straße) ist der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Erlangen (FNP 2003) nach den Vorschriften des BauGB zu ändern und die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 37 gegen 11

TOP 23

611/172/2012

**Bebauungsplan Nr. F 450 der Stadt Erlangen - Gewerbegebiet Geisberg -
mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Aufstellungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Die Mobilisierung vorhandener und die Entwicklung neuer gewerblicher Baugrundstücke durch die Stadt Erlangen weist eine große Bedeutung auf, um u.a. der bestehenden Gefahr einer (weiteren) Abwanderung von bisher in Erlangen ansässigen Unternehmen entgegenzuwirken. Die Innenentwicklung durch Nachverdichtung bestehender Gewerbeflächen und Nachnutzung brachgefallener Flächen reicht allein jedoch nicht aus, um mittelfristig den Gewerbeflächenbedarf decken zu können. D.h., es ist zwingend auch die Entwicklung neuer Gewerbeflächen erforderlich (siehe hierzu Beschluss Nr. 611/145/2012 des UVPA vom 12.04.2012).

Ziel ist die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes am Markt verfügbarer Baugrundstücke, das für die Stadt Erlangen hinsichtlich der Kriterien Lage, Größe, Zuschnitt, Zeitpunkt und der anzusiedelnden Branchen flexibel handhabbar ist.

Vor diesem Hintergrund bildet die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 450 – Gewerbegebiet Geisberg – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan eine geeignete Maßnahme, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von gewerblichen Baugrundstücken zu schaffen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich (vgl. Anlage 1) weist eine Fläche von ca. 28,5 ha auf und umfasst im Einzelnen die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 390/3, 390/4, 390/5, 391, 391/50, 392, 392/2, 392/3, 393, 395, 396, 397, 398, 398/1, 399, 400, 400/2, 401, 401/2, 402, 402/3, 402/4, 403, 403/1, 404, 404/3, 405, 406, 407 und 408 sowie Teilflächen aus den Fl.-Nrn. 390 und 434 der Gemarkung Frauenaaurach. Aus der Gemarkung Kosbach liegen weiter Fl.-Nr. 819 sowie Teilflächen aus den Fl.-Nrn. 796, 817 und 823 im Geltungsbereich.

Ca. 25 % (7,2 ha) des Plangebiets befinden sich im städtischen Eigentum.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Erlangen 2003 (FNP 2003) ist das Plangebiet überwiegend als gewerbliche Baufläche mit Ein- und Durchgrünung sowie randlich als Grünfläche dargestellt.

Das Flurstück 819 sowie Teilflächen der Flurstücke 796, 817 und 823 der Gemarkung Kosbach sind im wirksamen FNP als Ackerfläche dargestellt.

Eine Änderung des FNP ist im Bereich der Gemarkung Kosbach erforderlich, da vorausgegangene Untersuchungen zur abwassertechnischen Erschließung des geplanten Gewerbegebietes im Ergebnis eine Ableitung von Schmutz- und Regenwasser in diesen Bereich erforderlich macht und die Einbeziehung dieser Flächen in das Plangebiet zwingend notwendig ist.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (s. gesonderte Beschlussvorlage 611/171/2012 in gleicher Sitzung).

d) Rahmenbedingungen

Im Einzelnen sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten und folgende Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu beachten:

▪ Bodenordnung

Die vorhandenen Grundstücke sind zur Erschließung und Neugestaltung des künftigen Gewerbegebietes so neu zu ordnen, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Die Durchführung einer Baulandumlegung nach den Vorschriften des BauGB (s. gesonderte Beschlussvorlage 612/034/2012 in gleicher Sitzung) ist vorgesehen.

▪ Verkehr

Das künftige Gewerbegebiet bedarf neben einer Anbindung an das bestehende städtische Straßennetz eines leistungsfähigen und direkten Anschlusses an die Niederndorfer Straße (St 2244) und somit an das übergeordnete Straßennetz.

Mit der Entwicklung des neuen Gewerbegebietes ist eine Zunahme des motorisierten Verkehrs verbunden; entsprechende Leistungsfähigkeitsnachweise zur bestehenden und geplanten Straßeninfrastruktur werden derzeit in einem Gutachten erbracht und mit dem Staatlichen Bauamt abgestimmt. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für die Planung der erforderlichen verkehrlichen Infrastruktur im Bebauungsplanverfahren und der nachgelagerten Erschließung.

▪ Immissionsschutz (Schall)

Die Schallemissionen aus dem zu planenden Gewerbegebiet und der hiermit verbundenen Verkehre sind insbesondere im Hinblick auf die südlich des Geltungsbereiches angrenzenden Wohngebiete im Ortsteil Frauenaurach zu berücksichtigen. Maßnahmen für ein unbedenkliches Nebeneinander von Gewerbe- und Wohnnutzung sind über eine schalltechnische Untersuchung zu ermitteln und planerisch umzusetzen.

▪ Umweltrechtliche Faktoren

Das nördlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet (LSG) Rittersbachtal, aber auch der freie Landschaftsraum im Westen des Geltungsbereiches ist im Rahmen der Grünordnungsplanung ebenso zu berücksichtigen wie die Eingriffs- / Ausgleichsregelung nach BauGB.

Im Bereich der Fauna ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im Bebauungsplanverfahren umzusetzen sind.

▪ **Hauptversorgungsleitungen**

Der nordwestliche Bereich des Plangebietes wird durch Hauptversorgungsleitungen der Erlanger Stadtwerke (Gasleitung HD-DN 200) und einer Wasserleitung DN 700 (Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum) unterirdisch durchquert. In Ost-West-Richtung quert eine oberirdische 20 kV-Leitung der E.ON Bayern AG das Plangebiet.

Entsprechende Schutzabstände zu diesen Hauptversorgungsleitungen sind in den städtebaulichen Planungen zu berücksichtigen.

e) Städtebauliche Ziele

Mit Beschluss des UVPA vom 16.06.2009 ist das künftige Gewerbegebiet auf der Basis des Rahmenplans (siehe Anlage 2) mit nachstehenden Kennziffern und Grundzügen zu entwickeln: Bei einer Gesamtgröße von ca. 28,5 ha des Plangebietes entfallen auf Straßen- und Wegeflächen ca. 2,3 ha und auf Grünflächen ca. 4,8 ha, die v.a. der Ausbildung eines verträglichen Überganges zum angrenzenden Landschaftsraum dienen. Das Netto-Bauland umfasst somit eine Größe von ca. 21,4 ha; dies entspricht einem Anteil von 75 % am Plangebiet. Die Erschließungsstruktur ermöglicht ein Angebot unterschiedlich großer Baugrundstücke, deren Tiefe zwischen 50 m und 120 m variiert und sich in erster Linie an das produzierende und sonstige Gewerbe sowie Handwerksbetriebe richtet.

Zur Stärkung vorgenannter Nutzungen sollen die im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden. Aus gleichem Grund sollen zur Sicherung dieser Zweckbestimmung detaillierte Regelungen über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Gewerbebetrieben aller Art, insbesondere Bordellbetriebe u.ä. getroffen und so möglichen „Trading-down-Effekten“ vorgebeugt werden. Weitergehend wird im Plangebiet das Städtebauliche Einzelhandelskonzept (SEHK) umgesetzt werden.

Zum im Norden (LSG Rittersbachtal) und im Westen angrenzenden Landschaftsraum soll eine Ortsrandeingrünung ausgebildet werden, die einen verträglichen Übergang von baulich genutzten Flächen zum freien Landschaftsraum gewährleistet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 450 – Gewerbegebiet Geisberg – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans für das Gebiet Geisberg, westlich des bestehenden Frauenaauracher Gewerbegebietes zwischen Rittersbachtal und der St 2244 (Niederndorfer Straße) nach den Vorschriften des BauGB.

b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll in der Form durchgeführt werden, dass der Planentwurf mit Begründung einen Monat im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Einsicht dargelegt wird.

Darüber hinaus sollen Ziele und Zwecke der Planung in einer öffentlichen Veranstaltung interessierten Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt werden.

c) Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll gleichzeitig mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 4.000,- bei 31/ImmSch	bei Sachkonto: 543301
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 310090 / 56110031 / 543301
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Die SPD-Fraktion beantragt, den bestehenden Text des ersten Satzes von Bullet 1.d) Verkehr von „Das künftige Gewerbegebiet bedarf...“ bis „...übergeordnete Straßennetz“ durch folgenden Text zu ersetzen:

„Für die Verkehrserschließung des künftigen Gewerbegebiets werden im weiteren Verfahren mehrere Varianten untersucht und den Stadtratsgremien zur Beschlussfassung vorgelegt.“

Dieser Antrag wird mit 47 gegen 1 Stimme(n) angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

Für das Gebiet Geisberg, westlich des bestehenden Frauenaauracher Gewerbegebietes zwischen Rittersbachtal und der St 2244 (Niederndorfer Straße) ist ein Bebauungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 37 gegen 11

TOP 24

612/034/2012

**Bebauungsplan Nr. F 450 der Stadt Erlangen - Gewerbegebiet Geisberg -
Baulandumlegung nach BauGB
hier: Umlegungsanordnung und gleichzeitige Übertragung der
Verfahrensdurchführung auf das staatl. Vermessungsamt Erlangen**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zur Erschließung und Neugestaltung des Gewerbegebietes Geisberg sind im Bereich des Bebauungsplanes F 450 die Grundstücke so neu zu ordnen, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Anordnungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes F 450 „Gewerbegebiet Geisberg“ (siehe UVP-Vorlage 611/172/2012). Zur Realisierung des B-Planes soll eine Baulandumlegung nach §§ 45 ff. BauGB durchgeführt werden. Im Geltungsbereich ist die Stadt Erlangen Grundeigentümer von 7,2 ha, dass entspricht rd. 25% des Plangebietes.

Der Bebauungsplan muss in Kraft getreten sein, bevor der Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes (Umlegungskarte + Verzeichnis) gemäß § 66 Abs.1 BauGB gefasst wird.

Die Befugnis zur Durchführung der Umlegung wird wegen der dort vorhandenen umfassenden Kompetenz und Erfahrung auf das staatliche Vermessungsamt Erlangen übertragen. Das zu einer erfolgreichen und zügigen Durchführung eines Umlegungsverfahrens erforderliche Wissen soll in der Verwaltung über diesen Weg wieder aufgebaut werden (letzte Umlegung nach BauGB vor über 20 Jahren). Das Vermessungsamt wird von den Grundstückseigentümern darüber hinaus als neutrale Stelle gesehen und kann so evtl. Bedenken und Vorbehalten begegnen bzw. vorbeugen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Grundlage der Verfahrensübertragung bildet eine auf Basis dieses Beschlusses zu schließende Vereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und dem staatlichen Vermessungsamt Erlangen (Mustervereinbarung: **Anlage 1**).

Mit der Übertragung geht die Verfahrensverantwortung auf das Vermessungsamt als Umlegungsstelle über. Die Übertragung schließt die Zuständigkeit des Umlegungsausschusses der Stadt Erlangen für die betreffende Umlegung aus. Das Vermessungsamt hat die Umlegung „in Fühlungnahme“ mit der Stadt durchzuführen. Das ist besonders im Hinblick auf die Bauleitplanung und auf die finanziellen Auswirkungen für die Stadt notwendig.

Kosten:

Nach § 78 BauGB trägt die Gemeinde die Verfahrenskosten und die nicht durch die Beiträge nach § 64 Abs.3 BauGB gedeckten Sachkosten. Die Verfahrenskosten, d.h. die für die durchgeführte Umlegung an das Vermessungsamt zu entrichtende Gebühr, werden sich auf rd. 50.000,- Euro zzgl. Nebenkosten (Abmarkungsmaterial, Vergütung Feldgeschworene) belaufen. Der Betrag ergibt sich nach aktueller Kostenschätzung des Vermessungsamtes Erlangen vom Juni 2012. Die Gebühr wird mit der Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes fällig.

Die Gemeinde ist Gläubigerin und Schuldnerin der im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen (§ 64 BauGB). Die zu erwartenden Einnahmen durch die Abschöpfung der Umlegungsvorteile für die Stadt Erlangen werden die Verfahrens- und Sachkosten im Umlegungsverfahren voraussichtlich decken.

Erschließung:

Im Rahmen des Umlegungsverfahrens erfolgt die Zuteilung der Grundstücke erschließungsflächenbetragsfrei, d.h. die Erschließungsflächen werden ausgeschieden und dem Erschließungsträger (Stadt Erlangen) zugeteilt. Baukosten für die Erstellung der Erschließungsanlagen werden **nicht** im Rahmen des Umlegungsverfahrens berücksichtigt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 612090 / 51100061 / 543222
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Die SPD-Fraktion beantragt die Ergänzung eines dritten Beschlusspunktes mit folgendem Text:
„Sollte die Bereitschaft der Grundstückseigentümer zur Mitwirkung an der Baulandumlegung nicht vorhanden sein, ist die Stadt Erlangen bereit, eine Entwicklungsmaßnahme durchzuführen.“

Herr berufsm. StR Weber schlägt vor, diesen Antrag wie folgt zu modifizieren:

„Sollte die Bereitschaft der Grundstückseigentümer zur Mitwirkung an der Baulandumlegung nicht vorhanden sein, ist die Stadt Erlangen **gewillt, Voruntersuchungen für eine** Entwicklungsmaßnahme durchzuführen.“

Der so modifizierte Antrag der SPD-Fraktion wird mit 47 gegen 1 Stimme(n) angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. F 450 „Gewerbegebiet Geisberg“, der das Areal westlich des Gewerbegebietes Frauenaurach zwischen Rittersbachtal und Niederndorfer Straße (St 2244) umfasst, wird eine Baulandumlegung nach § 46 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) angeordnet.
2. Gleichzeitig wird nach § 46 Abs. 4 BauGB (i.V. mit der erlassenen Verwaltungsvorschrift „Vollzug des Baugesetzbuches; Übertragung der Befugnis der Gemeinde zur Durchführung der Umlegung und der Grenzregelung auf die Flurbereinigungsdirektion oder das staatliche Vermessungsamt“) dem staatlichen Vermessungsamt Erlangen die Befugnis zur

Durchführung der Umlegung für den unter 1. genannten Bereich übertragen. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten und eine Vereinbarung (Muster Anlage 1) mit dem Vermessungsamt Erlangen abzuschließen, welche die Einzelheiten der Übertragung festlegt.

Die Stadt Erlangen kann die Übertragung aus wichtigem Grund widerrufen.

3. Sollte die Bereitschaft der Grundstückseigentümer zur Mitwirkung an der Baulandumlegung nicht vorhanden sein, ist die Stadt Erlangen gewillt, Voruntersuchungen für eine Entwicklungsmaßnahme durchzuführen.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 37 gegen 11

TOP 25

611/168/2012

**1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 339 der Stadt Erlangen
- Am Brucker Bahnhof - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anlass und Ziel der Planung

Der seit März 1997 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 339 – Am Brucker Bahnhof – besitzt vor dem Hintergrund der Lage am Wohnungsmarkt der frühen 1990er Jahre die verstärkte Ausweisung von Wohnbauland als vorrangiges Ziel. Hierbei sollte sichergestellt werden, dass breiten Schichten der Bevölkerung der Erwerb oder die Anmietung von adäquatem Wohnraum möglich ist.

Das bestehende städtebauliche Konzept, das dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, ist das Ergebnis eines Städtebaulichen Ideenwettbewerbes, den die Stadt Erlangen gemeinsam mit der Vorhabenträgerin ausgelobt hatte, und setzt dieses o.g. Planungsziel ausnahmslos durch Geschosswohnungsbau um.

In weiten Teilen wurde der Bebauungsplan seitdem verwirklicht: Neben der Herstellung der verkehrlichen und abwassertechnischen Erschließung und der notwendigen Schallimmissionsschutzmaßnahmen entlang der BAB A73 und der Bahnlinie Nürnberg – Bamberg wurde der Geschosswohnungsbau nördlich des Bachgrabens errichtet, die unter Denkmalschutz stehende sog. „Scheinwerferhalle“ saniert und einer Nachfolgenutzung zugeführt.

Auf Grund der fehlenden Nachfrage in den 2000`er Jahren im Geschosswohnungsbau in dem Ausmaß, welches der Bebauungsplan ermöglicht, strebt die Vorhabenträgerin die Errichtung einer verdichteten Einfamilienhausbebauung in Form von Doppel- und Reiheneigenheimen im südöstlichen Bereich des Plangebietes (Baufelder WA 7 u.8) an.

Die Auflockerung des derzeit als geschlossene Bauweise festgesetzten Geschosswohnungsbaus im nördlich des Bachgrabens ist bereits baulich erfolgt und wird im 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 339 entsprechend als Festsetzung nachvollzogen.

In der Folge der Änderung des städtebaulichen Konzeptes wird auch der Ausbau und die Modifizierung vorhandener bzw. bisher geplanter und die Herstellung neuer verkehrlicher und abwassertechnischer Erschließungsanlagen unumgänglich. Gleichmaßen wurde die soziale Infrastruktur als Folge dieses städtebaulichen Vorhabens dem absehbaren Bedarf angepasst.

Die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 339 – Am Brucker Bahnhof – durch das 1. Deckblatt bildet vor diesem Hintergrund eine geeignete Maßnahme, um die bauplanungsrechtlichen und erschließungstechnischen Voraussetzungen für eine den heutigen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechende städtebauliche Neuordnung der ehemals durch die Fa. Frießeke & Höpfner gewerblich genutzten Flächen zu erlangen und diese mithin abzuschließen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 339 – Am Brucker Bahnhof – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 20.09.2011 den Entwurf des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 339 in der Fassung vom 20.09.2011 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Deckblattes zum Bebauungsplan mit Begründung lag in der Zeit vom 02.07.2012 bis einschließlich 03.08.2012 öffentlich aus.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.06.2012 von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4 a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 40 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 22 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 2 behandelt werden.

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann das Deckblatt zum Bebauungsplan in der Fassung vom 16.10.2012 als Satzung beschlossen werden.

Prüfung der Stellungnahmen

Siehe Anlage 2

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	jährliche Kosten	bei Sachkonto:
	Grünflächenunterhalt EB 77:	
	54.000 €	
	davon für	
	Bachgraben West 15.800 €	
	Spielplatz 9.000 €	
	Bolzplatz 21.600 €	
	Verkehrsgrün 7.600 €	
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird auf Antrag von Herrn StR Dr. Janik zur nochmaligen Beratung in den Fraktionen vertagt.

Abstimmung:

vertagt

TOP 26

66/173/2012

**Umgehungsstraße Eltersdorf (ER 5) von der Anschlussstelle Eltersdorf der A 73 zur Weinstraße;
hier: Zustimmung zur Sonderbaulastvereinbarung**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die OU Eltersdorf ist im gültigen Verkehrsentwicklungsplan (1995) und Flächennutzungsplan (2003) der Stadt Erlangen dargestellt. Sie ist im Entwurf für den 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern (2011) im Zuge der umzulegenden Staatsstraße 2242 mit der Dringlichkeit 1R enthalten, d.h. die Maßnahme kann durch die Staatliche Straßenbauverwaltung frühestens ab 2020 realisiert werden.

Da im Rahmen der Planfeststellung zum Abschnitt 17 des viergleisigen Ausbaus der Bahnstrecke Nürnberg – Ebensfeld (1996 – 2009) von der DB ein Brückenbauwerk im Zuge der bestehenden ER 5 mit Kostenbeteiligung der Stadt Erlangen errichtet werden wird, wurde durch das StMI festgelegt, dass dieses Brückenbauwerk bereits in den für eine künftige Ortsumgehung Eltersdorf geeigneten Dimensionen geplant werden soll. Darüber hinaus wurde durch das StMI angeregt, dass die Stadt Erlangen den Bau der Ortsumgehung in kommunaler Sonderbaulast übernehmen solle, damit eine zeitnahe Realisierung dieser für die Entlastung des Ortskerns von Eltersdorf wichtigen Umgehungsstraße möglich ist. Zur weiteren inhaltlichen Erläuterung wird auf den Beschluss des UVPA vom 17.01.2012 (Anlage 2) verwiesen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Entsprechend dem Beschluss des UVPA vom 17.01.2012 ist zur Realisierung des Projekts mit dem Freistaat Bayern die beiliegende Sonderbaulastvereinbarung abzuschließen. Wesentliche Eckpunkte dieser Vereinbarung sind:

- Planung und Bau der Ortsumgehung Eltersdorf durch die Stadt Erlangen
- Durchführung des Grunderwerbs durch die Stadt Erlangen
- Nach Abschluss der Bauarbeiten und der Widmung zur Staatsstraße geht die Straßenbaulast auf den Freistaat Bayern über.
- Abschluss einer gesonderten Umstufungsvereinbarung über die übrigen im Zusammenhang mit dem Neubau der Ortsumgehung stehenden Umstufungen

Verbunden mit der Sonderbaulastvereinbarung muss die Stadt Erlangen nach Vorliegen der entsprechenden Planunterlagen die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Mittelfranken beantragen.

Entsprechend der beiliegenden Terminplanung soll nach Abschluss der Sonderbaulastvereinbarung ein VOF-Verfahren (europaweite Ausschreibung) eingeleitet werden mit dem Ziel ein geeignetes Ingenieurbüro zu finden, das die erforderliche Qualifikation, Fachkunde und Leistungsfähigkeit für die Durchführung der einzelnen Planungsschritte aufweist. Nach Abarbeitung der einzelnen Planungsschritte, Durchführung entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung und Entscheidung durch die politischen Gremien (DABau-Beschluss) soll das Planfeststellungsverfahren im Frühjahr 2015 eingeleitet werden. Mit der baulichen Realisierung der Maßnahme ist nicht vor 2017 zu rechnen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Unabdingbare Voraussetzung für die Realisierung der Maßnahme entsprechend nachfolgender Terminplanung ist die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel wie unter „4 Ressourcen“ dargestellt.

Für die Realisierung der Maßnahme ist folgender Terminplan (siehe Anlage 3) vorgesehen:

Zeitraum	Maßnahmenstand
Herbst 2012 – Frühjahr 2013	Durchführung VOF-Verfahren
Frühjahr 2013 – Ende 2013	Variantenstudie
Anfang 2014	Beschluss der Vorplanung im UVPA und Stadtrat
Frühjahr 2014 – Herbst 2014	Erstellung der Entwurfsplanung
Herbst 2014	DABau-Beschluss im BWA und StR
Ende 2014 – Frühjahr 2015	Zusammenstellung der Planfeststellungsunterlagen

Frühjahr 2015 – Frühjahr 2016	Durchführung Planfeststellungsverfahren
bis Mitte 2016	Abschluss Grunderwerb und Erstellen Zuschussantrag
Frühjahr 2016 – Herbst 2016	Erstellung der Ausführungsplanung
Mitte 2016 – Anfang 2017	Erstellung der Ausschreibungsunterlagen
ab Frühjahr 2017	Baudurchführung

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	bei IvP-Nr.: 541.400 „Ortsumgehung Eltersdorf“
	2013: 150.000 € Planungskosten
	2014: 170.000 € Planungskosten
	2015: 30.000 € Planungskosten
	2016: 30.000 € Planungskosten
	2017/2018: 5.200.000 € Baukosten
	bei IvP-Nr. 541.801
	„Straßenbrücke ER 5, Kostenbeteiligung
	2015: 925.000 €

Sachkosten: bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:

Folgekosten Es entstehen keine Folgekosten, da nach Abschluss der Bauarbeiten die Straßenbaulast auf den Freistaat Bayern übergeht.

Korrespondierende Einnahmen Die Maßnahme soll aus dem Programm „Staatsstraßenumfahrungen in gemeindlicher Sonderbaulast“ gefördert werden. Mit einer Förderrate in Höhe von 75-80% der zuwendungsfähigen Kosten ist zu rechnen. Ausgehend vom derzeitigen Projektstand und der erfolgten groben Kostenschätzung ist von förderfähigen Gesamtkosten in Höhe von ca. 7.200.000€ und somit mit einer Förderung in Höhe von ca. 5.400.000€ (angenommener Fördersatz: 75%) auszugehen. Die Planungskosten werden im Rahmen dieses Förderprogramms pauschal mit 12% der Baukosten gefördert.

Weitere Ressourcen

Für die Ortsumfahrung Eltersdorf muss ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Aufgrund der Komplexität der Materie hinsichtlich des Planungsprozesses, der beteiligten Träger öffentlicher Belange (z.B. Autobahndirektion, Staatliches Bauamt, DB AG, etc.) der umwelt- und naturschutzrelevanten Fragestellungen und des Verwaltungsverfahrensprozesses erfordert dieses Projekt qualitativ sehr gute Fachkenntnisse verbunden mit einem hohem Betreuungsaufwand. Da hierdurch die betreffende Mitarbeiterin für weitere Projekte hinsichtlich Planung, Bauleitung, Städtebauliche Verträge, Erschließungsverträge, etc. nicht zur Verfügung stehen kann, wurde vom Fachamt eine auf 5 Jahre befristete halbe Planstelle zum Stellenplan 2013 beantragt (Antrag Liste A).

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden. Im Verwaltungsentwurf des Haushalts 2013 sind Mittel als Merkposten nach 2016 veranschlagt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Sonderbaulastvereinbarung (Anlage 1) zur Realisierung der Ortsumgehung Elterdorf mit dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Nürnberg abzuschließen.

Zur Abwicklung der Maßnahme entsprechend der vorgelegten Terminplanung (Anlage 3) sind die personellen Kapazitäten sowie die notwendigen Finanzmittel bei Ref. II im Haushalt 2013 und im Investitionsprogramm 2012-2016 wie folgt nachzumelden:

- bei IvP-Nr. 541.400 „Ortsumgehung Eltersdorf“

2013	150.000 €	Planungskosten
2014	170.000 €	Planungskosten
2015	30.000 €	Planungskosten
2016	30.000 €	Planungskosten
2017/2018	5.200.000 €	Baukosten
- bei IvP-Nr. 541.801 „Straßenbrücke ER 5, Kostenbeteiligung“

2015	925.000 €	
------	-----------	--

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 35 gegen 13

TOP 26.1

II/183/2012

Vermögenssteuer jetzt

Dringlichkeitsantrag Nr. 129/2012 vom 22.10.2012 der SPD -Stadtratsfraktion

Sachbericht:

Sachbericht: In Deutschland war die Vermögenssteuer eine [Substanzsteuer](#), die vom Wert des Nettovermögens (Bruttovermögen abzüglich Schulden) des Steuerpflichtigen (natürliche oder juristische Person) berechnet wurde, das zu einem bestimmten Stichtag vorhanden war. Die Vermögenssteuer wurde zuletzt 1996 erhoben, in jenem Jahr hatte sie ein Steueraufkommen von etwa 9 Milliarden DM generiert.^[1] Der Ertrag der Vermögenssteuer ging in die Länderhaushalte ein.

1995 urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass eine unterschiedliche steuerliche Belastung von Grundbesitz und sonstigem Vermögen mit Vermögenssteuer nicht mit dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar sei.^[2] In den Beratungen zum Jahressteuergesetz 1997 stellte die [damalige Bundesregierung](#) zwar fest, dass es keinen verfassungsrechtlichen Zwang zur Abschaffung der Vermögenssteuer gebe. Trotzdem wurde die Vermögenssteuer mit Wirkung ab 1997 abgeschafft.

Protokollvermerk:

Die Dringlichkeit des Antrages wird auf Antrag von Herrn StR Dr. Ruthe mit 21 gegen 27 Stimmen abgelehnt.

Abstimmung:

vertagt

TOP 26.2

Bericht zu GBW-Wohnungen; SPD-Fraktionsantrag Nr. 120/2012 vom 09.10.2012

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Balleis informiert darüber, dass sich der Aufsichtsrat der GEWOBAU in seiner Sitzung am 26.10.2012 damit beschäftigt wird, inwieweit sich die Stadt Erlangen an der Gründung einer entsprechenden Gesellschaft beteiligt.

Frau BMin Dr. Preuß ergänzt, dass sich Erlangen wie die Städte Nürnberg und München um einen Ankauf der Wohnungen bemüht. Es soll eine Gesellschaft gegründet werden, die in die Verhandlungen eintreten und ein Angebot abgeben könnte. Die GEWOBAU wird dabei bleiben, solange die Berechnungen wirtschaftlich vertretbar sind.

Herr StR Dr. Janik beantragt, die Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt zu erheben. Der Antrag wird mit 25 gegen 23 Stimmen angenommen.

Der Geschäftsführer der GEWOBAU, Herr Küchler, berichtet, dass das Verfahren seit einem Jahr läuft. Es war zunächst beabsichtigt, ein kommunales Konsortium zu gründen, das exklusiv mit dem Freistaat Bayern über den Ankauf der GBW-Wohnungen verhandelt. Nachdem dies aufgrund einer EU-Entscheidung gescheitert ist, läuft nun ein freies Bieterverfahren. Die GEWOBAU Erlangen wird sich in diesem Verfahren an einem Konsortium von Kommunen beteiligen unter dem Vorbehalt, dass hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht und die Finanzierung sichergestellt ist.

Von Seiten der SPD-Fraktion besteht Einverständnis mit der Erledigung des Fraktionsantrages Nr. 120/2012, wenn die Stadt Erlangen - vertreten durch die GEWOBAU - den nächsten Schritt unternimmt und dem Konsortium zur Angebotsabgabe beitrifft.

Herr StR Dr. Ruthe bittet um Vorlage eines Finanzierungsplanes, bevor ein abschließender Beschluss gefasst wird.

Herr StR Kittel fragt nach, mit welchen Kosten die Beteiligung am Konsortium verbunden ist.

Herr Küchler teilt mit, dass es sich um ein abgestuftes Verfahren handelt. Der bisherige Anteil der Stadt Erlangen an den Beratungskosten beläuft sich auf ca. 6.000 €. Die Gesamtkosten des Verfahrens sind schwer einschätzbar, werden aber im 6-stelligen Bereich liegen.

Am Ende der Diskussion schlägt Herr StR Dr. Janik vor, als Konsensvorschlag in das Protokoll aufzunehmen, dass man sich darauf einigen sollte, dass sich die GEWOBAU an der Gesellschaft beteiligt und die Beratungskosten akzeptiert werden. Bevor ein Angebot abgegeben und ein Ankauf getätigt wird, muss der Stadtrat hierüber entscheiden.

Eine Abstimmung findet nicht statt.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 27

Anfragen

Protokollvermerk:

Es werden folgende Fragen gestellt:

1. Herr StR Dr. Janik bezieht sich auf die Haushaltsrede des Stadtkämmerers und bittet klarzustellen, dass die Finanzkrise und ihre Auswirkungen nichts mit der Kultur der Menschen in Südeuropa zu tun hat.
Der Vorsitzende OBM Dr. Balleis weist darauf hin, dass von „anderen Werten“ gesprochen wurde. Die Rede sollte diesbezüglich nochmals nachgelesen werden.
2. Herr StR Höppel fragt an, ob eine Unterbringung von Flüchtlingen im Bezirksklinikum am Europakanal vorstellbar wäre, nachdem dort eine Station derzeit nicht genutzt wird.
Der Vorsitzende OBM Dr. Balleis sagt zu, dies zu prüfen und mit dem Bezirkstagspräsidenten Kontakt aufzunehmen.
3. Frau StRin Grille fragt an, ob sich die Zahl der aufzunehmenden Flüchtlinge auf 150 gesteigert hat und möglicherweise noch steigern wird und ob die Unterbringungsmöglichkeiten geeignet sind.
Herr berufsm. StR Weber teilt mit, dass bei den Wohncontainern der Immissionsschutz berücksichtigt wird.
4. Frau StRin Grille fragt an, ob nicht im Rahmen der Gleichheit zum Interkulturellen Garten Parkplätze für die Kleingartenanlage an der Löhestraße zur Verfügung gestellt werden müssten.
Herr berufsm. StR Weber erläutert, dass es sich beim Interkultureller Garten nicht um die Errichtung von Parkplätzen, sondern um eine Ablösesumme handelt, die dem ÖPNV und den öffentlichen Parkplätzen zugute kommt. Private Kleingärten können damit nicht subventioniert werden.

5. Frau StRin Grille fragt an, ob die Verwaltung dem Parken auf Geh- und Radwegen nachgehen kann.
Frau berufsm. StRin Wüstner teilt mit, dass die Polizei im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten das Parken auf Geh- und Radwegen in den Vororten kontrolliert.
6. Frau StRin Pfister fragt an, wann das im Schulausschuss für die Haushaltsberatungen zugesagte Schulsanierungsprogramm geliefert wird.
Frau BMin Aßmus sagt eine Zuleitung rechtzeitig vor den Haushaltsseminaren der Fraktionen zu.
7. Frau StRin Pfister fragt an, wie weit die Umsetzung des Konzepts „Leichte Sprache“ im Arbeitsprogramm des Bürgermeister- und Presseamtes gediehen ist.
Der Vorsitzende OBM Dr. Balleis wird dies mit der Pressestelle klären.
8. Frau StRin Pfister fragt an, ob es zutrifft, dass eine neue Stelle im Bereich der „Seniorenberatung/Seniorenbetreuung“ mit einer deutlich niedrigeren Eingruppierung geschaffen werden soll. Sie bittet um eine Information im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss.
9. Frau StRin Stowasser berichtet, dass in Sieglitzhof das Kriegerdenkmal entfernt wurde. Sie fragt an, ob dies wieder aufgebaut wird.
Der Vorsitzende OBM Dr. Balleis geht davon aus, dass das Kriegerdenkmal wegen der dortigen Baumaßnahme abgebaut und anschließend wieder aufgebaut wird. Er sagt eine Überprüfung der Anfrage zu.
10. Frau StRin Dr. Herzberger-Fofana fragt an, ob es möglich wäre, die übrigen Essen der Mittagsbetreuung des Ohm-Gymnasiums an die Erlanger Tafel oder eine andere soziale Einrichtung weiterzugeben.
Der Vorsitzende OBM Dr. Balleis weist darauf hin, dass es hier strenge lebensmittelrechtliche Vorschriften zu beachten gibt. Er sagt eine Überprüfung der Anfrage zu.
11. Frau StRin Hartwig fragt an, wann das Stadtteilzentrum Büchenbach wieder im Ausschuss behandelt wird.
Herr berufsm. StR Weber teilt mit, dass die Planung erst dann gestartet werden sollte, wenn die Stadt Erlangen sicher ist, dass sie die Grundstücke hierfür auch bekommt. Dies soll so früh wie möglich erfolgen. Ein Zeitpunkt kann jedoch nicht genannt werden.
12. Herr StR Sapmaz fragt an, ob die Aussage, falls die Stadt Erlangen die Erschließungskosten für Kleingartenanlagen bisher übernommen hat, in der Verwaltungsvorlage zum Interkulturellen Garten hätte Erwähnung finden müssen.
Herr berufsm. StR Weber erläutert den Sachverhalt. Der Vorsitzende OBM Dr. Balleis sagt eine Klärung zu.
13. Herr StR Ortega-Lleras fragt an, wann die Vorstellung des neuen Vorsitzenden des Ausländer- und Integrationsbeirates nachgeholt wird.
Frau Lotter teilt mit, dass die Vorstellung für die nächste Sitzung geplant ist.
14. Herr StR Ortega-Lleras bittet um Teilnahme möglichst vieler Stadtratsmitglieder am Fest für San Carlos am kommenden Samstag.
15. Herr StR Jarosch fragt an, wie sich die Stadt Erlangen bei einem Fehlbetrag in der Finanzplanung bis 2016 in Höhe von 58 Mio € eine Stadt-Umland-Bahn leisten kann.

Sitzungsende

am 25.10.2012, 20:45 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Balleis

Der / die Schriftführerin:

.....
Friedel

Kenntnis genommen

Für die CSU:

Für die SPD:

Für die Grüne Liste:

Für die FDP:

Für die Erlanger Linke:

Für die ÖDP:

Für die FWG:

Frau StRin Grille:

Herr StR Heinze: